

AKTUELLER BRENNPUNKT | GELDWÄSCHEGESETZ

DAS NEUE GELDWÄSCHEGESETZ – PFLICHTEN UND RISIKEN FÜR STEUERBERATER

DR. PETER TALASKA

Köln/Berlin/München

Veranstaltet von der Bundessteuerberaterkammer
in Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Das komplette Seminarangebot finden Sie unter www.bstbk.de.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

**Das neue Geldwäschegesetz -
Pflichten und Risiken für den Steuerberater**

Referent:

Dr. Peter Talaska

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
STRECK MACK SCHWEDHELM Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Köln/Berlin/München



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

A.	Allgemeines zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie.....	5
B.	Das neue Geldwäschegesetz	7
I.	Allgemeines	7
II.	Begriffsdefinitionen.....	8
III.	Steuerberater als Verpflichtete.....	9
IV.	Pflichten der steuerberatende Berufe nach dem neuen Geldwäschegesetz.....	9
1.	Risikomanagement (§ 4 GWG)	9
a.	Allgemeines.....	10
b.	Risikoanalyse.....	12
c.	Interne Sicherungsmaßnahmen	14
aa.	Allgemeines	16
bb.	Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen.....	17
cc.	Bestellung eines Geldwäschebeauftragten	18
dd.	Vermeidung neuer Technologien zur Geldwäsche.....	20
ee.	Überprüfung von Mitarbeitern	20
ff.	Schulung von Mitarbeitern	21
gg.	Überprüfung der kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren...	22
hh.	Einrichtung eines kanzleiinternen Whistleblower-Systems	22
ii.	Vorkehrungen zur Auskunftserteilung an die FIU oder die Kammer	23
jj.	Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte ...	24
2.	Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 10 GWG)	25
a.	Allgemeines.....	27
b.	Anlass der Erfüllung	27
c.	Identifizierung des Mandanten	28
aa.	Zu erhebende Angaben natürlicher Personen/Verifikation	31



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

bb.	Zu erhebend Angaben juristischer Personen und Personengesellschaften/ Verifikation	32
c.	Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten	33
aa.	Zu erhebende Angaben	34
bb.	Definition des wirtschaftlich Berechtigten	35
d.	Ausnahmen von der Identifizierungspflicht	40
e.	Einschätzung des Zwecks der Geschäftsbeziehung	40
f.	Feststellung politisch exponierter Personen	41
g.	Überwachung der Geschäftsbeziehung	41
h.	Rechtsfolgen bei Nichterfüllbarkeit der Pflichten	42
i.	Outsourcing der allgemeinen Sorgfaltspflichten	43
j.	Bußgeldtatbestände	44
3.	Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 14 GWG)	45
4.	Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GWG)	47
5.	Meldepflichten (§ 43 GWG)	50
a.	Wann besteht eine Meldepflicht?	51
aa.	Grundsatz	51
bb.	Ausnahmen	55
b.	Zuständige Meldestelle	56
c.	Form der Meldung	58
d.	Auskunftsverlangen der FIU	58
e.	Keine Information des Mandanten über die Verdachtsmeldung	59
f.	Aufschub der Transaktionsdurchführung	60
g.	Bußgeldtatbestände	60
6.	Ergänzend zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	60
V.	Neues Transparenzregister für wirtschaftlich Berechtigte	61
1.	Allgemeines	61
2.	Registerführende Stelle	62
3.	Technische Einzelheiten	62
4.	Europäische Vernetzung	64



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

5.	Meldeverpflichtete.....	64
6.	Meldepflichtige Angaben.....	67
7.	Einsichtnahme	69
VI.	Aufsicht	70
VII.	Bußgeldvorschriften	76
C.	Strafbarkeit wegen Geldwäsche.....	78
I.	Allgemeiner Regelungsgehalt der Norm	80
II.	Besonderheiten im Kontext der Steuerhinterziehung	83
III.	Sonderproblem: Beratungshonorare	84
Anhang 1:	Anlage 1 (zu den §§ 5, 10, 14, 15 GWG) - Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko.....	86
Anhang 2:	Anlage 2 (zu den §§ 5, 10, 14, 15 GWG) - Faktoren für ein potenziell höheres Risiko.....	88
Anhang 3:	Beispiel einer Strukturierung der Risikoanalyse nach § 5 GWG.....	90
Anhang 4:	Beispiel einer Checkliste für die Risikobeurteilung des Mandanten	92
Anhang 5:	Auszüge aus dem sog. Anhaltspunktepapier des BKA (FIU) aus August 2014....	93
Anhang 6:	Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten.....	100

A. Allgemeines zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

Auf europäischer Ebene wurden erstmals durch die EU-Richtlinie Nr. 91/308 vom 10.6.1991 Maßnahmen im Kampf gegen die Geldwäsche ergriffen. Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht führte damals dazu, dass Geldwäsche als Straftat in das deutsche Strafgesetzbuch aufgenommen (§ 261 StGB) und das „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ (kurz: Geldwäschegesetz) verabschiedet wurde. Seither hat die ursprüngliche Richtlinie mehrfache Ergänzungen erfahren. Die Dritte EU-Geldwäscherichtlinie stammt aus dem Jahr 2005.

Die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie¹ nimmt die im Februar 2012 formulierten und überarbeiteten 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force der OECD (FATF) zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung² auf und ersetzt die Dritte EU-Geldwäscherichtlinie. Die neuen Regelungen sehen unter anderem vor:

- Eine Stärkung des **risikobasierten Ansatzes**: Zukünftig müssen die geldwäscherechtlich Verpflichteten über ein ihrer Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement verfügen. Dies beinhaltet, dass die Verpflichteten ihr jeweiliges Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, vor allem unter Berücksichtigung der Kundenstruktur und der angebotenen Produkte und Dienstleistungen prüfen, und ihre Maßnahmen zur Minderung des Risikos danach ausrichten.
- Interne **Sicherungsmaßnahmen**, die bislang nur für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute bzw. Veranstalter und Vermittler von

¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 der Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 20.5.2015, ABl. EU L 141/73.

² <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs>.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Glücksspielen im Internet galten, werden nunmehr für alle Verpflichteten vorgeschrieben.

- Die Einrichtung eines elektronischen **Transparenzregisters** der wirtschaftlich Berechtigten: Juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Trusts und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln, müssen Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten an ein zentrales Register melden.
- Durch die neue Richtlinie wird der Kreis der **politisch exponierten Personen** (PEP) erweitert. Dazu zählen künftig Regierungsmitglieder, Abgeordnete und oberste Richter sowie deren Angehörige nicht nur aus Drittstaaten, sondern auch aus der EU.
- Eine **Harmonisierung der Bußgeldbewehrung** von Verstößen gegen geldwäscherechtliche Pflichten.
- Der gezielte **Austausch von Informationen** auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene soll verbessert werden.

Art. 67 Abs. 1 der Richtlinie sieht eine Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten bis zum 26.6.2017 vor.

B. Das neue Geldwäschegesetz

I. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23.6.2017³ wurden die Vorgaben der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie umgesetzt und insbesondere das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GWG) als Art. 1 des Änderungsgesetzes neu gefasst. Das neue Geldwäschegesetz ist am 26.6.2017⁴ in Kraft getreten.

Unter anderem werden auch den steuerberatenden Berufen (im Folgenden: Steuerberater) weitere Verpflichtungen im Bereich der Geldwäscheprävention auferlegt. Alle Steuerberater haben eine Risikoanalyse zu erstellen, bei der sie die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen. Ziel ist es, die kanzleispezifischen Risiken umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren, zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Präventionsmaßnahmen zu treffen.

Alle Steuerberaterkammern haben oder werden neue **Auslegungs- und Anwendungshinweise** zum Geldwäschegesetz veröffentlichen, die auch Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse vorsehen (vgl. § 51 Abs. 8 GWG).

Die Einhaltung dieser Pflichten wird von den jeweils zuständigen örtlichen Steuerberaterkammern überwacht.

³ BGBl. I 2017, 1822.

⁴ § 24 Satz 1 GWG.

II. Begriffsdefinitionen

Nach alter Rechtslage wurde der Begriff der **Geldwäsche** im Sinne des GWG nicht definiert. Nunmehr wird klargestellt, dass die Geldwäsche nach dem GWG entsprechend der Regelung des Straftatbestands nach § 261 StGB zu verstehen ist (§ 1 Abs. 1 GWG). Danach ist strafbar, wer einen Gegenstand, der aus einer sog. Vortat der Geldwäsche herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet. Die Vortaten sind in § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB legaldefiniert. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten s. unten Tz. C.

Der Begriff der **Terrorismusfinanzierung** im Sinne des GWG entspricht weitgehend der bisherigen Definition und wird nur punktuell angepasst. Danach ist Terrorismusfinanzierung die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögensgegenständen mit dem Wissen oder in der Absicht – insoweit erfolgte eine Klarstellung zu alten Recht –, dass diese Vermögensgegenstände ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, folgenden Straftaten zu begehen:

- Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a und b StGB).
- Eine andere der Straftaten, die in den Artikeln 1 bis 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3), zuletzt geändert durch den Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21), umschrieben sind.
- Ferner ist der Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung selbst (§ 89c StGB) umfasst.
- Anstiftung und Beihilfe zu sämtlichen vorstehend genannten Delikten.

III. Steuerberater als Verpflichtete

§ 2 Verpflichtete, Verordnungsermächtigung

(1) Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln,

[...]

12. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,

[...].

Nach neuem (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GWG) wie nach altem (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 GWG aF) Recht sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sog. Verpflichtete, also Normadressaten des Geldwäschegesetzes.

Sie unterliegen dem Geldwäschegesetz nur insoweit, als sie **in Ausübung ihres Berufs** handeln.

Der Pflichtenkanon nach dem Geldwäschegesetz bezieht sich grundsätzlich auf den einzelnen Berufsträger unabhängig davon, ob er allein oder durch gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss mit anderen Kollegen tätig ist.

Verpflichtet sind grundsätzlich auch **angestellte Steuerberater** in eigener Person. Eine **Ausnahme** ist in § 6 Abs. 3 GWG geregelt. Danach obliegt die Verpflichtung zur Schaffung **interner Sicherungsmaßnahmen** dem Unternehmen, **soweit** ein Steuerberater seine berufliche Tätigkeit als **Angestellter** dieses Unternehmens ausübt.

IV. Pflichten der steuerberatende Berufe nach dem neuen Geldwäschegesetz

1. Risikomanagement (§ 4 GWG)

§ 4 Risikomanagement

(1) Die Verpflichteten müssen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist.

(2) Das Risikomanagement umfasst eine Risikoanalyse nach § 5 sowie interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6.

(3) Verantwortlich für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen in diesem und anderen Gesetzen sowie in den aufgrund dieses und anderer Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen ist ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene. Die Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung dieses Mitglieds.

(4) [...]

a. Allgemeines

Seit der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie verfolgt das Geldwäschegesetz einen sog. **risikobasierten Ansatz** zur Geldwäscheprävention. Der Steuerberater hat bei Ausübung seines Berufs im eigenen Ermessen die näher bestimmten Sorgfaltspflichten auf risikoorientierter Grundlage zu erfüllen. Das bedeutet, dass die dem Steuerberater obliegenden Sorgfaltspflichten nicht starr gelten, sondern in Relation zum Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen sind.

Angesichts dessen ordnet § 4 Abs. 1 GWG für **alle Steuerberater** die Implementierung eines wirksamen kanzleiinternen Risikomanagementsystems an, das nach Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geeignet und erforderlich ist, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Die Gesetzesbegründung des GWG bezeichnet dies als den „Kern eines risikobasierten Vorgehens“⁵ und dient der Umsetzung von Art. 46 Abs. 1 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie.

Das Risikomanagement muss nach § 4 Abs. 2 GWG zum einen eine Risikoanalyse enthalten. Zum anderen sind interne Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Risikoanalyse ist NEU.

Während die **Risikoanalyse** von **allen Steuerberatern** vorzunehmen ist, können die Steuerberaterkammern – wie nach altem Recht – nach § 6 Abs. 9 GWG anordnen, dass auf

⁵ BT-Drucks. 18/11555, 109.

einzelne Verpflichtete oder Gruppen von Verpflichteten wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte oder wegen der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Vorschriften der internen **Sicherungsmaßnahmen** risikoangemessen anzuwenden sind. Dies führte in der Vergangenheit unter dem Regime des § 9 GWG aF in der Regel dazu, dass Steuerberaterpraxen mit **nicht mehr als zehn Berufsträgern** von der Verpflichtung zur Schaffung von internen Sicherungsmaßnahmen im Wege der allgemeinen Anordnung befreit wurden.

Verantwortlich für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen sind nach **§ 4 Abs. 3 GWG** „ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene“. Diese Regelung zielt erkennbar auf Unternehmen als Verpflichtete ab. Steuerberater sind jedoch als natürliche Personen Verpflichtete des Gesetzes. Die Regelung des § 4 Abs. 3 GWG findet daher jedenfalls auf Steuerberater, die in eigener Praxis tätig sind, keine Anwendung. Hinsichtlich **angestellter Steuerberater** eröffnet sich mE ein denkbarer Anwendungsbereich des § 4 Abs. 3 GWG. Denn die Strukturen für ein Risikomanagement werden typischerweise durch den oder die Praxisinhaber geschaffen, in dessen/deren Betrieb angestellte Steuerberater typischerweise eingegliedert sind.

Beachte: Betroffene Steuerberater sollten hinsichtlich der vorstehenden Aspekte die neuen Auslegungs- und Anwendungshinweise der für sie zuständigen Kammer abfragen.

b. Risikoanalyse

§ 5 Risikoanalyse

(1) Die Verpflichteten haben diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden. Dabei haben sie insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten.

(2) Die Verpflichteten haben

- 1. die Risikoanalyse zu dokumentieren,**
- 2. die Risikoanalyse regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren und**
- 3. der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung zu stellen.**

(3) Für Verpflichtete als Mutterunternehmen einer Gruppe gelten die Absätze 1 und 2 in Bezug auf die gesamte Gruppe.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann einen Verpflichteten auf dessen Antrag von der Dokumentation der Risikoanalyse befreien, wenn der Verpflichtete darlegen kann, dass die in dem jeweiligen Bereich bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden.

Die Neuregelung in § 5 GWG setzt Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie um. Die Pflicht zur Risikoanalyse wird dabei – anders als nach bisheriger Rechtslage – auch auf Verpflichtete außerhalb des Finanzsektors erstreckt. Damit sind nunmehr auch Steuerberater von der Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse betroffen.

Ziel der Risikoanalyse ist es, die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung im Geschäftsbetrieb des Verpflichteten umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren, zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen.

Anlagen 1 und 2 zum GWG (**s. unten die Anhänge 1 und 2**) enthalten beispielhafte Aufzählungen von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potentiell geringeres oder höheres Risiko. Bei der Erstellung der Risikoanalyse sind insbesondere diese Risikofaktoren



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

sowie die Informationen zu berücksichtigen, die auf Grundlagen der nationalen Risikoanalyse den Verpflichteten von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur Verfügung gestellt werden.

Im Hinblick auf den fortlaufenden Wandel der angebotenen Dienstleistungen, den technischen Fortschritt sowie die sich laufend ändernden Methoden der Geldwäsche muss die Risikoanalyse regelmäßig, zumindest **einmal im Jahr**⁶, einer Überprüfung unterzogen und – soweit erforderlich – aktualisiert werden.

Die Risikoanalyse ist in **angemessenem Umfang** zu erstellen, mithin abhängig von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten (§ 5 Abs. 1 Satz 3 GWG). Sie ist **grundsätzlich zu dokumentieren** und der Kammer auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen. Auf **Antrag** kann die Steuerberaterkammer den Steuerberater von der Dokumentation der Risikoanalyse befreien, wenn der Steuerberater darlegen kann, dass die in dem jeweiligen Bereich bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und er sie verstanden hat (§ 5 Abs. 4 GWG). Hierzu soll es künftig Formulare der Kammern geben.

Beispiele: Naheliegender ist, dass Kleinpraxen oder Steuerberaterpraxen, die sich auf bestimmte Branchen oder Tätigkeitsgebiete spezialisiert haben, von der Dokumentation befreit werden. Denn in diesen Fällen darf davon ausgegangen werden, dass der Steuerberater in der Lage ist, die Risiken in diesem Bereich ohne weiteres zu erkennen und angemessene Präventionsmaßnahmen zu treffen. Zu beachten ist aber auch, dass lt. Gesetzesbegründung die Größe des Unternehmens kein Abgrenzungsmerkmal für oder gegen eine Befreiung sein soll⁷.

Beachte: Die Ausnahmeregelung befreit nicht von der Risikoanalyse selbst, sondern nur von der entsprechenden Dokumentation.

⁶ BT-Drucks. 18/11555, 109.

⁷ BT-Drucks. 18/11555, 110.

Praxishinweis: Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse sind in der Regel Gegenstand der von den Kammern bereits veröffentlichten bzw. noch zu veröffentlichenden Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GWG. Solche Empfehlungen sind Sollvorschriften. Gleichwohl ist anzuraten, sich an diesen Vorgaben zu orientieren. Ergänzend befindet sich im **Anhang 3** zu diesem Skript ein Beispiel für eine Struktur der erforderlichen Risikoanalyse.

Bußgeldtatbestände: Ordnungswidrig handelt, wer

- entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 GWG Risiken nicht ermittelt oder nicht bewertet (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 GWG);
- entgegen § 5 Abs. 2 GWG die Risikoanalyse nicht dokumentiert oder regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 GWG).

c. Interne Sicherungsmaßnahmen

§ 6 Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Verpflichtete haben angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Angemessen sind solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Verpflichteten haben die Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen zu überwachen und sie bei Bedarf zu aktualisieren.

(2) Interne Sicherungsmaßnahmen sind insbesondere:

1. die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf

a) den Umgang mit Risiken nach Absatz 1,

b) die Kundensorgfaltspflichten nach den §§ 10 bis 17,

c) die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1,

d) die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 und

e) die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften,

2. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters gemäß § 7,

3. für Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, die Schaffung von gruppenweiten Verfahren gemäß § 9,

4. die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von

Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen,

5. die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten,

6. die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen, und

7. die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist.

(3) Soweit ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 14 und 16 seine berufliche Tätigkeit als Angestellter eines Unternehmens ausübt, obliegen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 diesem Unternehmen.

(4) [...]

(5) Die Verpflichteten haben im Hinblick auf ihre Art und Größe angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit es ihren Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten.

(6) Die Verpflichteten treffen Vorkehrungen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder auf Anfrage anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Sie haben sicherzustellen, dass die Informationen sicher und vertraulich an die anfragende Stelle übermittelt werden. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt.

(7) Die Verpflichteten dürfen die internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen lassen, wenn sie dies vorher der Aufsichtsbehörde angezeigt haben. Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung dann untersagen, wenn

- 1. der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden,**
- 2. die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten beeinträchtigt werden oder**
- 3. die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird.**

Die Verpflichteten haben in ihrer Anzeige darzulegen, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung nach Satz 2 nicht vorliegen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sicherungsmaßnahmen bleibt bei den Verpflichteten.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Anordnungen erteilen, die geeignet und erforderlich sind, damit der Verpflichtete die erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen schafft.

(9) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass auf einzelne Verpflichtete oder Gruppen von Verpflichteten wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und wegen der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 risikoangemessen anzuwenden sind.

aa. Allgemeines

Grundsätzlich müssen **alle Verpflichteten** angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zur Steuerung und Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von

- Grundsätzen,
- Verfahren und
- Kontrollen

schaffen, ihre Funktionsfähigkeit überwachen und bei Bedarf – wenn die Risikoanalyse iSd. § 5 GWG dies erfordert – aktualisieren (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 GWG). An den auch nach der bisherigen Rechtslage geltenden Anforderungen an die angemessene Ausgestaltung der Sicherungsmaßnahmen werden keine Änderung vorgenommen.

Angemessen sind dabei solche Maßnahmen, die in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken (§ 6 Abs. 1 Satz 2 GWG). Die Maßnahmen haben sich dabei insbesondere an der Größe, Organisationsstruktur und Gefährdungssituation des einzelnen Verpflichteten, insbesondere dessen Geschäfts- und Kundenstruktur auszurichten. Was angemessen ist, beurteilt sich auf der Grundlage der eigenen Analyse.

Angestellte Steuerberater sind nach § 6 Abs. 3 GWG von der Verpflichtung zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen entbunden. Die Verpflichtung obliegt insoweit lediglich dem Arbeitgeber (s. bereits oben Tz. B.IV.1.b.).

Die Steuerberaterkammern können nach **§ 6 Abs. 9 GWG** anordnen, dass auf einzelne Verpflichtete oder Gruppen von Verpflichteten wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte oder wegen der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Vorschriften der internen **Sicherungsmaßnahmen risikoangemessen anzuwenden sind**. Dies führte in der Vergangenheit unter dem Regime des § 9 GWG aF in der Regel dazu, dass Steuerberaterpraxen – einschließlich der Zweigniederlassungen – mit **nicht mehr als zehn Berufsangehörigen oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG** von der Verpflichtung zur Schaffung von internen Sicherungsmaßnahmen im Wege der allgemeinen Anordnung (teilweise) befreit wurden, es sei denn sie üben zu mehr als 50% (bemessen am Gesamtumsatz der Praxis) treuhänderische Tätigkeiten iSd. § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG aus.

Beachte: Die Auslegungs- und Anwendungshinweise der jeweiligen Steuerberaterkammern zum Geldwäschegesetz beinhalten in der Regel die Einzelheiten einer solchen Anordnung.

§ 6 Abs. 2 GWG enthält **Regelbeispiele** für die zu schaffenden Sicherungsmaßnahmen. Im Einzelnen:

bb. Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen

Der Steuerberater hat gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 GWG interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf

- den Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- die Kundensorgfaltspflichten,
- die Erfüllung der Meldepflicht,

- die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht, und
- die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Pflichten

auszuarbeiten. Dies bedeutet, dass eine **kanzleiinterne Richtlinie** zur Umsetzung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz zu formulieren ist. Organisations- und Handlungsanweisungen, Merkblätter und Checklisten für Mitarbeiter beispielsweise zur Erkennung von geldwäscherelevanten Sachverhalten oder zum Umgang mit Verdachtsfällen sind zu erstellen.

cc. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Als Sicherungsmaßnahme ist gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 GWG die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten iSd. § 7 GWG vorgesehen. Die Regelung des § 7 Abs. 1 GWG findet auf Steuerberater tatbestandlich jedoch keine Anwendung, da dort Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GWG nicht aufgeführt sind. **Daraus folgt, dass Steuerberater grundsätzlich keinen Geldwäschebeauftragten bestellen müssen.**

Gemäß § 7 Abs. 3 GWG kann die Steuerberaterkammer jedoch anordnen, dass der Steuerberater einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen hat, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Beachte: In der Regel ordnen die Steuerberaterkammern an, dass Steuerberatungspraxen ab einer Größe von **mehr als 30 Berufsträgern** zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sowie eines Stellvertreters verpflichtet sind.

Für diesen Fall gelten folgende Maßgaben, die inhaltlich im Wesentlichen der bereits bestehenden Rechtslage nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 GWG aF entsprechen:

Gemäß § 7 Abs. 4 GWG haben die Steuerberater der Kammer die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder ihre Entpflichtung **vorab anzuzeigen**. Die Bestellung einer Person zum Geldwäschebeauftragten oder zu seinem



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Stellvertreter muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde widerrufen werden, wenn die Person nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit aufweist.

Der Geldwäschebeauftragte muss seine **Tätigkeit im Inland** ausüben (§ 7 Abs. 5 GWG). Er muss **Ansprechpartner** sein für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Kammer in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Ihm sind **ausreichende Befugnisse** und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Soweit der Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GWG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Absatz 3 beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung, also der Kanzleiinhaber.

Der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden (§ 7 Abs. 6 GWG).

Dem Geldwäschebeauftragten und dem Stellvertreter dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben **keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis** entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist (§ 7 Abs. 7 GWG). Durch die



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Gesetzesnovellierung wird der Geldwäschebeauftragte somit arbeitsrechtlich dem Datenschutzbeauftragten gleichgestellt.

Bußgeldtatbestand: Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 2 GWG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 7 Abs. 1 GWG keinen Geldwäschebeauftragten oder keinen Stellvertreter bestellt. Ein Verstoß gegen den für die Steuerberater relevanten § 7 Abs. 3 GWG ist im Ordnungswidrigkeitenkatalog **nicht** enthalten.

dd. Vermeidung neuer Technologien zur Geldwäsche

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 GWG sind geeignete Maßnahmen insbesondere zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen zu schaffen und fortzuentwickeln.

Die Vorschrift ist sehr allgemein formuliert. Der Steuerberater hat insbesondere zu gewährleisten, dass neue Technologien, die eine Anonymisierung des Mandanten begründen oder begünstigen, im Rahmen der Mandatsbeziehung nicht genutzt werden.

ee. Überprüfung von Mitarbeitern

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 GWG sind **Mitarbeiter** auf ihre **Zuverlässigkeit** durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme, zu überprüfen.

Nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 20 GWG ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die im GWG geregelten Pflichten, sonstige geldwäscherechtlichen Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet, bekannt gewordenen Tatsachen, die Anlass für eine Verdachtsmeldung sein können, dem Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten, soweit ein solcher bestellt ist, meldet und sich weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen beteiligt.

Nach Sinn und Zweck der Regelung sind **nur solche Mitarbeiter** erfasst, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Sachverhalten in Berührung kommen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang stehen.⁸

Praxishinweis: In der Steuerberatungspraxis dürfte es konkret genügen, die Zuverlässigkeit des Mitarbeiters im Rahmen der Einstellung zu überprüfen, wobei die Einholung eines polizeiliches Führungszeugnis nicht erforderlich ist⁹, und diese im Folgenden bei der Beurteilung einzubeziehen.

ff. Schulung von Mitarbeitern

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 GWG sind Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich der Datenschutzbestimmungen, erstmalig bzw. laufend zu unterrichten.

Nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist diese einschränkend dahingehend auszulegen, dass jedenfalls solche Mitarbeiter zu schulen sind, die regelmäßig Mandantenkontakt haben und in potentiell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen tätig sind.

Beispiele: Mitarbeiter, die für den Bereich Vermögensverwaltung/Treuhandtätigkeiten zuständig sind; Mitarbeiter aus der Finanzbuchhaltung.

In welchem **zeitlichen und inhaltlichen Umfang Schulungen** zu erfolgen haben, hängt von der beruflichen Qualifikation, dem Risikoprofil der Kanzlei und dem konkreten Tätigkeitsbereich des Mitarbeiters ab. In der Wahl der Schulungsmaßnahmen ist der Verpflichtete frei. In jedem Fall ist anzuraten, dass den entsprechenden Mitarbeitern die kanzleiinterne Richtlinie zur Geldwäscheprävention sowie sämtliche damit im Zusammenhang

⁸ BT-Drucks. 17/87043, 12.

⁹ BT-Drucks. 17/87043, 12.

stehenden Merkblättern und Checklisten ausgehändigt werden. Der Erhalt sollte dokumentiert werden. Gleiches gilt für spätere Aktualisierungen der Unterlagen.

gg. Überprüfung der kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 GWG sind die kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung sowohl hinsichtlich der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Vorschriften als auch auf deren Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Entsprechend dem risikobasierten Ansatz besteht diese Prüfungspflicht jedoch nur, soweit sie angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist.

Eine unabhängige Prüfung kann dabei durch eine Innenrevision (zB Compliance-Abteilung bei größeren Einheiten), aber auch durch sonstige interne oder externe Prüfungen erfolgen.¹⁰ Hierüber ist ein **Bericht** zu erstellen.

hh. Einrichtung eines kanzleiinternen Whistleblower-Systems

Nach § 6 Abs. 5 GWG haben die Verpflichteten im Hinblick auf ihre Art und Größe angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit es ihren Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten. Nach der Gesetzesbegründung bleibt es den Verpflichteten selbst überlassen, welche interne Stelle für den Empfang der jeweiligen Meldungen zuständig ist und wie die Vertraulichkeit der betroffenen Mitarbeiter sichergestellt wird.¹¹

Praxishinweis: Es bietet sich an, hierfür eine allen Mitarbeitern zugängliche Email-Adresse bereit zu stellen, die für solche Hinweise an die entsprechend benannte Person/Stelle genutzt werden kann.

¹⁰ Vgl. BT-Drucks. 18/11555, 111.

¹¹ BT-Drucks. 18/11555, 112.

ii. Vorkehrungen zur Auskunftserteilung an die FIU oder die Kammer

Durch die Regelung des § 6 Abs. 6 GWG soll sichergestellt werden, dass die Verpflichteten Vorkehrungen treffen, um den zuständigen Behörden Auskunft über das „Ob“ und die Art der Geschäftsbeziehung mit bestimmten Personen innerhalb eines **Zeitraums von fünf Jahren** vor der Anfrage erteilen zu können. Die gesetzliche Verankerung dieser Verpflichtung sichert die Kooperation zwischen den Verpflichteten und der jeweils zuständigen Behörde.

Es muss sich bei den in der Vorschrift angesprochenen Vorkehrungen im Hinblick auf die Art und Größe der Verpflichteten nicht unbedingt um IT-Verfahren handeln. Maßgeblich ist allein, dass die Verpflichteten die entsprechenden Informationen erheben, aufzeichnen und aufheben und im Falle von Anfragen organisatorisch und logistisch in der Lage sind, den anfragenden Behörden vertraulich und vollständig Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und worin diese Geschäftsbeziehung bestand.¹²

Bei den von den Verpflichteten genutzten Verfahren zur Informationsübermittlung ist von ihnen zu gewährleisten, dass die Information sicher und vertraulich übermittelt wird und unbefugte Dritte keinen Zugang zu den übermittelten Informationen enthalten.

Beispiele: Postalische Übermittlung. Bei der Übermittlung per **E-Mail** sind stets Verschlüsselungsmethoden zu verwenden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, um die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

Beachte: Steuerberater haben in diesem Kontext ein **Auskunftsverweigerungsrecht**, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Das Auskunftsverweigerungsrecht besteht jedoch nicht, wenn der Mandant den Verpflichteten zum Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung mandatiert hat. Gemäß **§ 5 Abs. 1 BOSTB** erstreckt sich die Verschwiegenheitspflicht auf alles, was Steuerberatern in

¹² BT-Drucks. 18/11555, 112.

Ausübung ihres Berufs oder bei Gelegenheit der Berufsausübung anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Sie ist nicht auf Hilfeleisten in Steuersachen beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die vereinbarten Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 StBerG.

jj. Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte

Gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 GWG dürfen Steuerberater die internen Sicherungsmaßnahmen auch durch Dritte durchführen lassen, wenn sie dies vorher der Kammer angezeigt haben. In der Anzeige ist darzulegen, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung (der Dritte bietet nicht die Gewähr dafür, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden; die Steuerungsmöglichkeiten des Steuerberaters werden beeinträchtigt; die Aufsicht durch die Kammer wird beeinträchtigt) nicht vorliegen (§ 6 Abs. 7 Satz 2 und 3 GWG). Auch in diesem Fall bleibt die Verantwortung für die Erfüllung der Sicherungsmaßnahmen beim Steuerberater selbst (§ 6 Abs. 7 Satz 4 GWG).

Beachte: Die Vorschrift steht im Spannungsfeld zu § 57 Abs. 1 StBerG, wonach der Steuerberater seinen Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben hat. Die zentrale Rolle des Steuerberaters in diesem Kontext darf angesichts dessen vermutlich nicht delegiert werden. Die diesbezüglichen Auslegungs- und Anwendungshinweise der Kammern zum GWG sind zu beachten.

Bußgeldtatbestand: Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 4 GWG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 6 Abs. 1 GWG keine angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen schafft oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 GWG die Funktionsfähigkeit der Sicherungsmaßnahmen nicht überwacht oder wer geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen nicht regelmäßig oder nicht bei Bedarf aktualisiert.

2. Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 10 GWG)

Entsprechend dem risikobasierten Ansatz des GWG wird zwischen allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten unterschieden.

§ 10 Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind:

- 1. die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 und des § 12 Absatz 1 und 2 sowie die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,**
- 2. die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Absatz 5; dies umfasst in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen,**
- 3. die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben,**
- 4. die Feststellung mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, und**
- 5. die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen**
 - a) mit den beim Verpflichteten vorhandenen Dokumenten und Informationen über den Vertragspartner und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, über deren Geschäftstätigkeit und Kundenprofil und,**
 - b) soweit erforderlich, mit den beim Verpflichteten vorhandenen Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte; im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung haben die Verpflichteten sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos im angemessenen zeitlichen Abstand aktualisiert werden.**

(2) Der konkrete Umfang der Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 muss dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, insbesondere in Bezug auf den Vertragspartner, die Geschäftsbeziehung oder Transaktion, entsprechen. Die Verpflichteten berücksichtigen dabei insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren. Darüber hinaus zu berücksichtigen haben sie bei der Bewertung der Risiken zumindest

- 1. den Zweck des Kontos oder der Geschäftsbeziehung,**

2. die Höhe der von Kunden eingezahlten Vermögenswerte oder den Umfang der ausgeführten Transaktionen sowie

3. die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung. Verpflichtete müssen gegenüber den Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen darlegen, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

(3) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind von Verpflichteten zu erfüllen:

1. bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung,

2. bei Transaktionen, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, wenn es sich handelt um

a) Geldtransfers nach Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (Abl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) und dieser Geldtransfer einen Betrag von 1 000 Euro oder mehr ausmacht,

b) die Durchführung einer sonstigen Transaktion im Wert von 15 000 Euro oder mehr,

3. ungeachtet etwaiger nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen bestehender Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenbeträge beim Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass

a) es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand von Geldwäsche handelt oder

b) die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen,

4. bei Zweifeln, ob die aufgrund von Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, zu der Identität einer für den Vertragspartner auftretenden Person oder zu der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind. Die Verpflichteten müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei allen neuen Kunden erfüllen. Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllen, insbesondere dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern.

(4) Nehmen Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 [...].

(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 [...].

(6) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 [...].

(7) Für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 [...]

(8) Versicherungsvermittler nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 [...].

(9) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zu erfüllen, so darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder nicht fortgesetzt werden und darf keine Transaktion durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher

Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

a. Allgemeines

§ 10 GWG entspricht im Wesentlichen § 3 GWG aF. Aufgezählt werden die sog. Kundensorgfaltspflichten, die zu den in Absatz 3 genannten pflichtauslösenden Ereignissen auszuführen sind. Es handelt sich hierbei um **allgemeine** Sorgfaltspflichten vorbehaltlich der in §§ 14 und 15 GWG beschriebenen Abweichungen.

Gemäß § 10 Abs. 2 GWG kann der konkrete Umfang der Maßnahmen zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten – mit Ausnahme der Pflicht zur Identifizierung des Mandanten bzw. der für ihn auftretenden Personen – entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ausgestaltet werden. Die Risikofaktoren lt. Anlagen 1 und 2 zum Gesetz (s. **Anhänge 1 und 2**) sind zu berücksichtigen. Ferner haben sie zumindest auch den Zweck der Geschäftsbeziehung, die Höhe der vom Mandanten eingezahlten Vermögenswerte oder den Umfang der ausgeführten Transaktionen sowie die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung zu berücksichtigen.

Die Steuerberater sind verpflichtet, gegenüber der Kammer auf deren Verlangen darzulegen, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

b. Anlass der Erfüllung

Die allgemeinen Kundensorgfaltspflichten sind zu erfüllen

- bei Begründung eines **(Dauer)Mandats** (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 1 Abs. 4 GWG);



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

- bei Geldtransfers von mindestens € 1.000,-- oder sonstigen Transaktionen (zB Annahme von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen) von mindestens € 15.000,-- **außerhalb einer Geschäftsbeziehung** (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GWG) – **Beachte:** Mehrere solcher Transaktionen werden zusammengerechnet, sofern Anhaltspunkte für eine Verbindung bestehen;
- generell unmittelbar bei Bestehen eines Verdachts, dass es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Geldwäsche nach § 261 StGB handelt oder diese im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWG);
- bei Zweifeln hinsichtlich der Identität des Mandanten, der für ihn auftretenden Person oder des wirtschaftlichen Berechtigten (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWG).

Praxishinweis: Es empfiehlt sich, die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei jeder Form der Beauftragung, gleich ob Einzelauftrag oder Dauermandat zu beachten.

c. Identifizierung des Mandanten

Liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 1 GWG vor, trifft den Steuerberater gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 GWG die Pflicht, seinen Mandanten nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 und 2 GWG zu **identifizieren**. § 11 GWG entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Abs. 1 bis 3 sowie 5 und 6 GWG aF.

§ 11 Identifizierung

(1) Verpflichtete haben Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren. Die Identifizierung kann auch noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen

Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht.

(2) Abweichend von Absatz 1 hat ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 [...].

(3) Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der Verpflichtete die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert hat und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat. Muss der Verpflichtete aufgrund der äußeren Umstände Zweifel hegen, ob die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind, hat er eine erneute Identifizierung durchzuführen.

(4) Bei der Identifizierung hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:

1. bei einer natürlichen Person:

a) Vorname und Nachname,

b) Geburtsort,

c) Geburtsdatum,

d) Staatsangehörigkeit und

e) eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist;

2. bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft:

a) Firma, Name oder Bezeichnung,

b) Rechtsform,

c) Registernummer, falls vorhanden,

d) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und

e) die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den Buchstaben a bis d.

(5) Bei einem wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete abweichend von Absatz 4 zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen.

(6) Der Vertragspartner eines Verpflichteten hat dem Verpflichteten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, hat er diese Änderungen unverzüglich dem Verpflichteten anzuzeigen. Der Vertragspartner hat gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.

§ 12 Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 bei natürlichen Personen zu erfolgen anhand

- 1. eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass oder Ausweisersatzes,**
- 2. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,**
- 3. einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73),**
- 4. eines nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifizierten elektronischen Identifizierungssystems oder**
- 5. von Dokumenten nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Identifizierung einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden. Im Fall der Identitätsüberprüfung anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Satz 1 Nummer 3 hat der Verpflichtete eine Validierung der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorzunehmen. Er hat in diesem Falle auch sicherzustellen, dass eine Transaktion unmittelbar von einem Zahlungskonto im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfolgt, das auf den Namen des Vertragspartners lautet, bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 oder bei einem Kreditinstitut, das ansässig ist in einem**
 - 1. anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,**
 - 2. Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder**
 - 3. Drittstaat, in dem das Kreditinstitut Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegt, die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten entsprechen und**

deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird.

(2) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 bei juristischen Personen zu erfolgen anhand

1. eines Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis,
2. von Gründungsdokumenten oder von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten oder
3. einer eigenen dokumentierten Einsichtnahme des Verpflichteten in die Register- oder Verzeichnisdaten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Dokumente bestimmen, die zur Überprüfung der Identität geeignet sind.

§ 13 Verfahren zur Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung

(1) Verpflichtete überprüfen die Identität der natürlichen Personen mit einem der folgenden Verfahren:

1. durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments oder
2. mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem in Nummer 1 genannten Verfahren gleichwertig ist.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Konkretisierungen oder weitere Anforderungen an das in Absatz 1 genannte Verfahren sowie an die sich dieses bedienenden Verpflichteten festlegen und
2. Verfahren bestimmen, die zur geldwäscherechtlichen Identifizierung nach Absatz 1 Nummer 2 geeignet sind.

aa. Zu erhebende Angaben natürlicher Personen/Verifikation

Bei natürlichen Personen sind folgende Angaben zu erheben (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GWG):

- Vor- und Nachname,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,

- Wohnanschrift.

Die erhobenen Daten sind gem. § 8 Abs. 1 Satz Nr. 1 a) GWG **aufzuzeichnen und aufzubewahren**.

Die Verifizierung der Daten hat gem. § 12 Abs. 1 GWG grundsätzlich durch Vorlage eines **amtlichen Ausweises** zu erfolgen. Dies ist der inländische oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannte oder zugelassene Pass, Personalausweis bzw. Pass- oder Ausweisersatz. Die **Gültigkeit** der Ausweisdokumente ist Voraussetzung für ihre Eignung im Rahmen der Identitätsüberprüfung. Ein Führerschein oder ein Dienstausweis genügt nicht. **Aufzuzeichnen** ist insoweit gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 GWG die Nummer und die Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat.

Praxishinweis: Vor- und Rückseite des Ausweises sollten entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 GWG vollständig kopiert oder gescannt und zur Mandantenakte genommen werden.

Die in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 GWG genannten elektronische Identifizierungsverfahren sind ebenfalls zulässig. Hinsichtlich der diesbezüglich aufzuzeichnenden Daten vgl. § 8 Abs. 2 Satz 5 bis 7 GWG.

bb. Zu erhebend Angaben juristischer Personen und Personengesellschaften/ Verifikation

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften sind folgende Angaben zu erheben (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GWG):

- Firma, Name oder Bezeichnung,
- Rechtsform,
- Registernummer (falls vorhanden),
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung,
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter ,



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

- bei GbR die Namen der Gesellschafter (maximal fünf – vgl. Tz. 7k AEAO zu § 154).

Die erhobenen Daten sind gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) GWG **aufzuzeichnen und aufzubewahren**.

Die **Überprüfung** der Daten erfolgt gem. § 12 Abs. 2 GWG durch einen Abgleich mit dem Handelsregisterauszug bzw. vergleichbaren Registern (zB Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Berufsregister) oder den Gründungsdokumenten bzw. gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten.

Praxishinweis: Die physisch vorhandenen Dokumente sollten kopiert werden. Bei elektronischer Einsichtnahme in die entsprechenden Register gilt gem. § 8 Abs. 2 Satz 7 GWG die **Anfertigung eines Ausdrucks** als **Aufzeichnung** der darin enthaltenen Angaben oder Informationen. Bei GbR sind die Namen der Gesellschafter anhand des Gesellschaftsvertrags und der Gesellschafterliste zu überprüfen. Die Identifizierung der Gesellschafter selbst hat wie bei natürlichen Personen zu erfolgen. Soweit der Mandant nicht selbst erscheint, muss auch die für ihn auftretende Person wie der Mandant selbst identifiziert werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GWG). Eine rechtgeschäftliche Vertretungsberechtigung ist anhand der Vollmachtsurkunde zu prüfen. Auch diese sollte kopiert werden.

c. Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Der Steuerberater hat in den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 1 GWG auch abzuklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und diesen ggf. zu identifizieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GWG).

aa. Zu erhebende Angaben

Die zu erhebenden Daten richten sich nach § 11 Abs. 5 GWG:

- Vor- und Nachname (zwingend),
- Geburtsdatum (freiwillig),
- Geburtsort (freiwillig),
- Anschrift (freiwillig).

Die weiteren, freiwilligen Identifizierungsmerkmale sind zu erheben, sofern dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

Die erhobenen Daten sind gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) GWG **aufzuzeichnen**.

Ist der Mandant keine natürliche Person schließt dies die Pflicht mit ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen und aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 GWG). Der Steuerberater hat sich stets durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben zutreffend sind. Dabei darf er sich nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen (§ 11 Abs. 5 Satz 3 GWG). Hinsichtlich der Art der Verifikation der Angaben ist der Steuerberater frei.

Praxishinweis: Nach Möglichkeit sollten alle – auch die freiwilligen Angaben – erhoben und aufgezeichnet werden. Es empfiehlt sich, die Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten stets durch Einsicht in das elektronische **Transparenzregister**, das ab dem 27.12.2017 über die Bundesanzeiger Verlag GmbH zugänglich sein soll, zu überprüfen und entsprechend zu dokumentieren.¹³ Da der Mandant selbst nach § 11 Abs. 6 Satz 3 und 4 GWG verpflichtet ist, gegenüber dem Steuerberater offenzulegen, ob er die

¹³ Einzelheiten zum Transparenzregister s. unten Tz. B.V.

Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, und dessen Identität nachzuweisen, sollte diese Verpflichtung klarstellend in die **Mandatsvereinbarung** aufgenommen werden.

bb. Definition des wirtschaftlich Berechtigten

Wer wirtschaftlich Berechtigter in diesem Sinne ist, ist in § 3 GWG legaldefiniert:

§ 3 Wirtschaftlich Berechtigter

(1) Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist

- 1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder**
- 2. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.**

Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten natürlichen Personen.

(2) Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- 1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,**
- 2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder**
- 3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.**

Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden. Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ausüben kann. Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs entsprechend. Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und, ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen, keine natürliche Person ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.

(3) Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- 1. jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,**
- 2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,**
- 3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,**
- 4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und**
- 5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.**

(4) Bei Handeln auf Veranlassung zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.

Gem. § 3 Abs. 2 GWG zählt bei **juristischen Personen** - außer rechtsfähigen Stiftungen - zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Ausübung von Kontrolle soll - neben der Beteiligung von über 25 % bzw. Kontrolle von mehr als 25 % der Stimmrechte - insbesondere dann vorliegen, wenn eine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen **beherrschenden Einfluss** auf die Vereinigung ausüben kann. Für die Beurteilung eines beherrschenden Einflusses werden die Kriterien des § 290 Abs. 2 bis 4 HGB hinsichtlich der Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses herangezogen. Entscheidende Kriterien für die Annahme eines beherrschenden Einflusses können demnach sein:

- Recht als Gesellschafter, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen,
- Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen, oder
- wirtschaftliche Zurechnung der Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels dient (Zweckgesellschaft).

Beratungshinweis: Eine Kontrollausübung kann - je nach Ausgestaltung - auch durch schuldrechtliche Treuhand- und Nießbrauchvereinbarungen¹⁴, durch die Begründung einer atypischen Unterbeteiligung¹⁵ oder durch Pool-, Konsortial- oder Stimmbindungsvereinbarungen¹⁶ begründet werden.¹⁷ Diese Fälle sind deshalb besonders Praxisrelevant, da bei schuldrechtlichen Vereinbarungen außerhalb des Gesellschaftsvertrags der wirtschaftlich Berechtigte nicht bereits aus einem öffentlichen Register ersichtlich ist. Die Fiktion des § 20 Abs. 2 GWG greift in diesem Fall grds. nicht. Eine Mitteilung ans Transparenzregister ist zwingend erforderlich.

Als wirtschaftlich Berechtigter kommen **nur natürliche Personen** in Betracht. Auf deren Staatsangehörigkeit oder darauf, wo diese ihren Aufenthaltsort oder Wohnsitz hat, kommt es dagegen nicht an.¹⁸ Aufgrund der niedrigen Schwellenwerte iHv. 25 % für die Einstufung als wirtschaftlich Berechtigter gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 GWG kann eine Vereinigung mehrere wirtschaftlich Berechtigte haben.

¹⁴ Vgl. Tz. II. 12 der Rechtshinweise des Bundesverwaltungsamts zum Transparenzregister.

¹⁵ Vgl. Tz. II. 10 der Rechtshinweise des Bundesverwaltungsamts zum Transparenzregister.

¹⁶ Vgl. Tz. II. 1. der Rechtshinweise des Bundesverwaltungsamts zum Transparenzregister.

¹⁷ Vgl. § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) GWG. Zu Beispielsfällen: ZILLMER, DB 2017, 1931; PRÜHS, GmbH-Steuerpraxis 2017, 303; LONGRÉE/PESCH, NZG 2017, 1081, 1084 ff.

¹⁸ Vgl. ASSMANN/HÜTTEN, AG 2017, 449, 455.

Kann keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden oder bestehen Zweifel daran, wer wirtschaftlich Berechtigter ist, **gilt** als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners, bei GmbH somit der oder die Geschäftsführer.

Bei **doppel- oder mehrstufigen Beteiligungsketten** ist zu prüfen, auf welche Ebene die Kontrollmöglichkeit des wirtschaftlich Berechtigten an der Spitze durchschlägt.¹⁹ Aus Sicht der mitteilungspflichtigen Vereinigung ist zu prüfen, ob zum einen die unmittelbar an ihr beteiligte Gesellschaft die Kriterien des § 3 Abs. 2 GWG erfüllt, insbesondere die Beteiligungs- oder Stimmrechtskontrollschwellen von 25 % erreicht, und zum anderen die mittelbar über eine oder mehrere zwischengeschaltete Gesellschaften beteiligte natürliche Person an der Beteiligungsspitze auf die zwischengeschalteten Gesellschaften einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Im Hinblick auf die zwischengeschalteten Gesellschaften gelten die relativ niedrigen Schwellenwerte des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GWG allerdings nicht. Auf diese muss die natürliche Person tatsächlich beherrschenden Einfluss ausüben können, was sich insbesondere nach den Kriterien des § 290 Abs. 2 HGB richtet, dh. idR Mehrheit der Stimmrechte.

Beispiel: An der T-GmbH ist die M-GmbH zu 30 % beteiligt. An der M-GmbH ist wiederum die natürliche Person A zu 60 % beteiligt.

An der T-GmbH selbst ist zwar keine natürliche Person als potentieller wirtschaftlich Berechtigter beteiligt. Die Beteiligung der M-GmbH an der T-GmbH iHv. 30 %, die somit als Kontrollvermittlung iSd. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWG qualifiziert, wird aber der natürlichen Person A zugerechnet, da diese wiederum iSd. § 290 Abs. Nr. 1 HGB beherrschenden Einfluss auf die M-GmbH ausübt.

¹⁹ Vgl. ASSMANN/HÜTTEN, AG 2017, 449, 455 ff.; LONGRÉE/PESCH, NZG 2017, 1081, 1084 ff.

Abwandlung: Beträgt die Beteiligung des A an der M-GmbH dagegen nicht mehr als 50 %, existiert auf Ebene der T-GmbH keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter. Eine Beherrschungsmöglichkeit besteht in diesem Fall nicht. Als wirtschaftlich Berechtigter gilt in diesem Fall der Geschäftsführer der T-GmbH. A ist jedoch wirtschaftlich Berechtigter der M-GmbH, da er iSd. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWG mehr als 25 % der Kapitalanteile an der M-GmbH hält. Allerdings dürfte eine Mitteilungspflicht gem. § 20 Abs. 2 GWG bereits als erfüllt gelten.

Beispiel: An der T-GmbH sind die A-GmbH sowie die B-GmbH zu jeweils 20 % beteiligt. Sowohl an der A-GmbH als auch an der B-GmbH ist die natürliche Person C zu 60 % beteiligt.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 GWG kann die wirtschaftliche Berechtigung einer natürlichen Person auch über mehrere Beteiligungsgesellschaften vermittelt werden („wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen gehalten werden, die von einer natürlichen Person beherrscht werden“). C beherrscht iSd. § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB sowohl die A-GmbH als auch die B-GmbH. Die Anteile der A-GmbH sowie der B-GmbH an der T-GmbH sind daher zusammenzurechnen und zusammengerechnet dem C iHv. 40 % zuzurechnen. C ist somit wirtschaftlich Berechtigter der T-GmbH.

Beachte: GbR werden gemeinhin als Gesellschaften mit erhöhtem Risikopotential angesehen, da bereits aufgrund der fehlenden Registereintragung erhöhte Unsicherheiten und Gestaltungsmöglichkeiten bestehen.²⁰ Zur Bestimmung des oder der wirtschaftlich Berechtigten kann daher insoweit nicht ausschließlich auf den für andere Gesellschaftsformen in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 GWG genannten Schwellenwert von 25% abgestellt werden. Vielmehr ist insoweit zusätzlich das konkrete Risiko der Geschäftsbeziehung oder Transaktion zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, welche Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren sind. Zu denken ist hier insbesondere an **Strohmanngestaltungen**.

²⁰ Vgl. bereits zum alten Recht WARIUS in Herzog, GWG, 2. Aufl., 2014, § 4 Rz. 71 unter Verweis auf BT-Drucks. 16/9038, 30.

d. Ausnahmen von der Identifizierungspflicht

Von einer Identifizierung des Mandanten, seines Vertreters oder des wirtschaftlich Berechtigten kann nach § 11 Abs. 3 GWG abgesehen werden, wenn der Steuerberater die zu identifizierende Person **bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert und die erhobenen Angaben damals aufgezeichnet** hat. Die Pflicht entfällt nicht, wenn die Person lediglich bekannt ist. Bestehen Zweifel an der Aktualität der zu einem früheren Zeitpunkt erhobenen Daten, hat der Steuerberater eine erneute Identifizierung vorzunehmen.

Praxishinweis: Bei einem Erstmandat ist immer zu identifizieren. Bei bereits bestehenden Mandaten ist zu identifizieren, wenn keine Aufzeichnungen oder Zweifel an deren Aktualität bestehen.

Beachte: Wird nach § 11 Abs. 3 GWG von einer erneuten Identifizierung abgesehen, so sind jedenfalls der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, **aufzuzeichnen** (§ 8 Abs. 2 Satz 4 GWG).

e. Einschätzung des Zwecks der Geschäftsbeziehung

Eine Pflicht, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und zu bewerten iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 3 GWG besteht nur dann, wenn dies im Einzelfall nicht zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ersichtlich ist. In einem klassischen Steuerberatungsmandat – Hilfeleistung in Steuersachen – **entfällt diese Pflicht.**

f. Feststellung politisch exponierter Personen

Der Steuerberater ist gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GWG verpflichtet festzustellen, ob es sich bei dem Mandanten oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PEP), um ein Familienmitglied oder um eine ihr bekanntermaßen nahestehende Personen iSd. § 1 Abs. 12 bis 14 GWG handelt.

PEP in diesem Sinne sind zB Staats- und Regierungschefs, Minister, Parlamentarier, Richter an obersten Gerichten, Leitungsorgane von Rechnungshöfen, Zentralbanken und internationalen zwischenstaatlicher Organisationen, Botschafter etc.

Praxishinweis: Für Steuerberater dürfte es ausreichend sein, wenn er seinen Mandanten diesbezüglich befragt und die Angaben bei Zweifeln anhand einer Internetrecherche verifiziert.

g. Überwachung der Geschäftsbeziehung

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GWG trifft den Steuerberater die Pflicht, die Geschäftsbeziehung **kontinuierlich zu überwachen**. Dies erfordert die Erstellung eines Mandantenprofils unter Berücksichtigung des Geschäftsverhaltens sowie einen Abgleich des Profils mit den durchgeführten Transaktionen. Eine kontinuierliche Überwachung bedingt die regelmäßige Aktualisierung der entsprechenden Daten.

Praxishinweis: Die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung ist einem Steuerberatungsmandat immanent, sodass diese Sorgfaltspflicht mE stets erfüllt sein dürfte.

h. Rechtsfolgen bei Nichterfüllbarkeit der Pflichten

Grundsatz: Können die vorgenannten Pflichten nicht erfüllt werden, darf die Mandatsbeziehung grundsätzlich nicht begründet oder nicht fortgesetzt werden und darf keine Transaktion durchgeführt werden (§ 10 Abs. 9 Satz 1 GWG). Soweit bereits ein Mandatsverhältnis besteht, ist dieses zu beenden (§ 10 Abs. 9 Satz 2 GWG).

Ausnahme: Das Gesetz **privilegiert Steuerberater** ausweislich des Wortlauts im Hinblick auf „eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung“. Nach § 10 Abs. 9 Satz 3 GWG gilt die Mandatsbeendigungspflicht nicht für Steuerberater, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder eine Prozessvertretung erstrebt. Nach allgemeiner Meinung, sind diese Begriffe umfassend zu verstehen sind und umfassen damit die **gesamte Steuerberatung**. Privilegiert in diesem Sinne sind hingegen **nicht** die betriebswirtschaftliche Beratung, die treuhänderischen Tätigkeiten oder die reine Buchführungstätigkeit.

Rückausnahme: Die Privilegierung des Steuerberaters entfällt, wenn er **positiv weiß**, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

Die Mandatsbeendigungspflicht steht ferner unter dem **Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit**.²¹ Die Pflicht kann entfallen, wenn nach Abwägung des wirtschaftlichen Interesses des Steuerberaters an der Fortsetzung des Mandatsverhältnisses mit dem Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko des Mandanten und der jeweiligen Transaktion eine Beendigung unangemessen wäre. Die Verpflichtung zur Kündigung tritt jedoch auch in diesen Fällen ein, wenn die Sorgfaltspflichtverletzung nachhaltig und andauernd ist.

²¹ BT-Drucks. 18/11555, 117.

i. Outsourcing der allgemeinen Sorgfaltspflichten

Zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GWG kann der Steuerberater auf **Dritte** zurückgreifen (§ 17 Abs. 1 GWG). Hierzu gehören inländische **Verpflichtete** nach § 2 Abs. 1 GWG, Verpflichtete in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder deren Mitgliedsorganisationen oder Verbände, sowie unter bestimmten Voraussetzungen in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen, sofern diese entsprechenden Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten und einer entsprechenden Aufsicht unterliegen. Die Verantwortung für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bleibt bei dem Verpflichteten.

Wenn der Steuerberater auf Dritte zurückgreift, so muss er sicherstellen, dass die Dritten die Informationen einholen, die für die Durchführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GWG notwendig sind, und ihm diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermitteln. Er hat zudem angemessene Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Dritten ihm auf seine Anforderung hin unverzüglich Kopien derjenigen Dokumente, die maßgeblich zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten sind, sowie andere maßgebliche Unterlagen vorlegen. Die Dritten sind befugt, zu diesem Zweck Kopien von Ausweisdokumenten zu erstellen und weiterzuleiten.

Der Steuerberater kann die Durchführung der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GWG erforderlich sind, vertraglich auch auf **andere geeignete Personen und Unternehmen** als die in Absatz 1 genannten Dritten als Erfüllungsgehilfen übertragen (§ 17 Abs. 5 GWG). Die Maßnahmen der Personen oder der Unternehmen werden dem Steuerberater dementsprechend als eigene Maßnahmen zugerechnet. Durch diese Übertragung nach dürfen die Erfüllung der Pflichten nach dem GWG, die Steuerungs- oder Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung des Verpflichteten und die Aufsicht der Kammer jedoch nicht beeinträchtigt werden (§ 17 Abs. 6 GWG). Voraussetzung ist ferner, dass sich der Steuerberater vor der Übertragung von der Zuverlässigkeit der Personen oder der Unternehmen, denen er Maßnahmen übertragen will,

überzeugt. Während der Zusammenarbeit muss er sich des Weiteren durch Stichproben von der Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen überzeugen, die diese Personen oder Unternehmen getroffen haben (§ 17 Abs. 7 GWG).

Die Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit iSd. § 57 Abs. 1 StBerG und § 5 BOSTB steht der Einbeziehung Dritter in die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nicht entgegen. § 17 GWG ist insoweit lex specialis. Der Dritte ist jedoch zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

j. Bußgeldtatbestände

Ordnungswidrig handelt, wer

- entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 GWG eine Identifizierung des Mandanten oder einer für den Mandanten auftretenden Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt (§ 56 Abs. 1 Nr. 16 GWG),
- entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 GWG nicht prüft, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftliche Berechtigten handelt (§ 56 Abs. 1 Nr. 17 GWG),
- entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 GWG den wirtschaftlich Berechtigten nicht identifiziert (§ 56 Abs. 1 Nr. 18 GWG),
- entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 3 GWG keine Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einholt und diese Information nicht bewertet, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 19 GWG),
- entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 GWG nicht oder nicht richtig feststellt, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine PEP, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 20 GWG),
- entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 5 GWG die Geschäftsbeziehung, einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen, nicht oder nicht richtig kontinuierlich überwacht (§ 56 Abs. 1 Nr. 21 GWG),
- entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 GWG den konkreten Umfang der allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestimmt (§ 56 Abs. 1 Nr. 22 GWG),

- entgegen § 10 Abs. 2 Satz 4 GWG nicht darlegt, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist (§ 56 Abs. 1 Nr. 23 GWG),
- entgegen § 10 Abs. 9 GWG die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt (§ 56 Abs. 1 Nr. 26 GWG),
- entgegen § 11 Abs. 1 GWG Vertragspartner, für diese auftretende Personen oder wirtschaftlich Berechtigte nicht rechtzeitig identifiziert (§ 56 Abs. 1 Nr. 27 GWG),
- entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 GWG keine erneute Identifizierung durchführt (§ 56 Abs. 1 Nr. 29 GWG),
- entgegen § 17 Abs. 2 GWG die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch einen Dritten ausführen lässt, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko ansässig ist (§ 56 Abs. 1 Nr. 51 GWG).

3. Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 14 GWG)

Aus dem risikobasierten Ansatz bei der Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten folgt, dass es einen Bereich geringeren Risikos geben kann, in denen die Erfüllung allgemeiner Kundensorgfaltspflichten überzogen wirken würde. § 14 GWG trägt diesem Umstand Rechnung.

Danach kann der Steuerberater gemäß § 14 Abs. 2 GWG den Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduzieren und insbesondere die Überprüfung der Identität abweichend von den §§ 12 und 13 GWG auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchführen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind. Die Verpflichteten müssen in jedem Fall die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellen, der es ihnen ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden.

Praxishinweis: Die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten bedeutet nur, dass der Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen risikobasiert reduziert werden kann (vgl. § 14 Abs. 1 GWG). Es kann hingegen nicht von der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten abgesehen werden.

Vor der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten hat sich der Steuerberater zu vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder Transaktion tatsächlich mit einem geringeren Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verbunden ist (§ 14 Abs. 1 Satz 2 GWG). Die hinreichenden Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse dieser Risikobewertung hat der Steuerberater nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GWG **aufzuzeichnen und aufzubewahren**.

Ist der Steuerberater nicht in der Lage, die vereinfachten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so gilt § 10 Absatz 9 GWG entsprechend (siehe hierzu oben Tz. B.IV.2.h.).

Praxishinweis: Es ist anzuraten, die Kundensorgfaltspflichten grundsätzlich auf Basis des § 10 GWG zu beachten und die Kanzleiabläufe hierauf abzustimmen. Der Maßstab vereinfachter Sorgfaltspflichten sollte auf wenige Ausnahmefälle beschränkt sein.

Bußgeldtatbestände: Ordnungswidrig handelt, wer

- entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 GWG nicht darlegt, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen sind (§ 56 Abs. 1 Nr. 23 GWG),
- entgegen § 14 Abs. 3 GWG die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt (§ 56 Abs. 1 Nr. 26 GWG),
- entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 GWG nicht die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellt, der es

ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden (§ 56 Abs. 1 Nr. 32 GWG).

4. Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GWG)

Aus dem risikobasierten Ansatz folgt umgekehrt, dass es auch Bereiche höheren Risikos gibt bzw. geben kann, in denen die Erfüllung der allgemeinen Kundensorgfaltspflichten nicht ausreichend ist. Gemäß § 15 Abs. 1 GWG treten daher **zusätzlich** zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten weitere verstärkte Sorgfaltspflichten.

Steuerberater haben nach § 15 Abs. 2 GWG verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GWG (s. **Anhang 1 und 2**) genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann. Die Verpflichteten bestimmen den konkreten Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen höheren Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung.

Ein höheres Risiko liegt nach § 15 Abs. 3 GWG **insbesondere** (=Regelbeispiele) vor, wenn

- es sich bei dem Mandanten oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine **politisch exponierte Person**, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, oder
- der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte in einem **Drittstaat mit hohem Risiko**²² **niedergelassen** ist, es sei denn es handelt sich um Zweigstellen oder mehrheitlich Besitz befindlichen Tochterunternehmen von in der EU niedergelassenen Verpflichteten.

²² Dies sind derzeit folgende Drittstaaten: Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Demokratische Volksrepublik Korea, Guyana, Irak, Iran, Jemen, Demokratische Volksrepublik Laos, Syrien, Uganda, Vanuatu.

In diesem Fällen bedarf die Begründung oder Fortführung der Mandatsbeziehung der **Zustimmung** eines Mitglieds der Führungsebene. Ein **angestellter Steuerberater** hat sich insoweit also beispielsweise anlassbezogen rück zu versichern. Ferner sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden. Zusätzlich ist die Geschäftsbeziehung einer **verstärkten kontinuierlichen Überwachung** zu unterziehen (§ 15 Abs. 4 GWG).

Bei einer **ehemaligen politisch exponierten Person** hat der Steuerberater für mindestens **zwölf Monate** nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt das Risiko zu berücksichtigen, das spezifisch für politisch exponierte Personen ist, und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht (§ 15 Abs. 7 GWG).

Bei **Transaktionen**, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen

- besonders komplex oder groß sind,
- ungewöhnlich ablaufen, oder
- ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgen,

ist die Transaktion zu untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktionen in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismusfinanzierung überwachen und einschätzen zu können und um gegebenenfalls prüfen zu können, ob die Pflicht zu einer Meldung nach § 43 Absatz 1 vorliegt. Des Weiteren ist die der Transaktion zugrunde liegende Geschäftsbeziehung, soweit vorhanden, einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen, um das mit der Geschäftsbeziehung verbundene Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismusfinanzierung einschätzen und bei höherem Risiko überwachen zu können (§ 15 Abs. 5 GWG).

Beachte: Die Kammern können auch für andere Fälle, die sie als sog. **Hochrisikofälle** einordnen, gemäß § 15 Abs. 8 GWG eine verstärkte Überwachung sowie zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten, anordnen. Soweit ersichtlich wurde bisher eine solche Anordnung noch nicht getroffen.

Die hinreichenden Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 15 GWG hat der Steuerberater nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GWG **aufzuzeichnen und aufzubewahren.**

Kann der Steuerberater die verstärkten Sorgfaltspflichten nicht erfüllen, so hat er das Mandatsverhältnis nach Maßgabe des § 10 Abs. 9 GWG (s. oben Tz. B.IV.2.h.) zu beenden (§ 15 Abs. 9 GWG).

Bußgeldtatbestände: Ordnungswidrig handelt, wer

- entgegen § 15 Abs. 9 GWG die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt (§ 56 Abs. 1 Nr. 26 GWG),
- entgegen § 15 Abs. 2 GWG keine verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt (§ 56 Abs. 1 Nr. 33 GWG),
- entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 vor der Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt (§ 56 Abs. 1 Nr. 34 GWG),
- entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GWG in Verbindung mit Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 keine Maßnahmen ergreift (§ 56 Abs. 1 Nr. 35 GWG),
- entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 GWG in Verbindung mit Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 die Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht (§ 56 Abs. 1 Nr. 36 GWG),
- entgegen § 15 Abs. 5 Nr. 1 GWG in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 die Transaktion nicht untersucht (§ 56 Abs. 1 Nr. 37 GWG),



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

- entgegen § 15 Abs. 5 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 die zugrunde liegende Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht (§ 56 Abs. 1 Nr. 38 GWG).

5. Meldepflichten (§ 43 GWG)

§ 43 Meldepflicht von Verpflichteten

(1) Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass

- 1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,**
- 2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder**
- 3. der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 3, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat, so hat der Verpflichtete diesen Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden.**

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.

(3) Ein Mitglied der Führungsebene eines Verpflichteten hat eine Meldung nach Absatz 1 an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abzugeben, wenn

- 1. der Verpflichtete über eine Niederlassung in Deutschland verfügt und**
- 2. der zu meldende Sachverhalt im Zusammenhang mit einer Tätigkeit der deutschen Niederlassung steht.**

(4) Die Pflicht zur Meldung nach Absatz 1 schließt die Freiwilligkeit der Meldung nach § 261 Absatz 9 des Strafgesetzbuchs nicht aus.

(5) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden typisierte Transaktionen bestimmen, die stets nach Absatz 1 zu melden sind.

§ 43 GWG entspricht weitestgehend § 11 GWG aF.

a. Wann besteht eine Meldepflicht?**aa. Grundsatz**

Grundsätzlich besteht für den Steuerberater gem. § 43 Abs. 1 GWG eine Meldepflicht, wenn **Anhaltspunkte** dafür bestehen, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, oder ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht.

Da die alte Rechtslage insoweit weitgehend unverändert bleibt, gelten lt. Gesetzesbegründung²³ die Auslegungshinweise des BMF zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens vom 6.11.2014²⁴ weiter fort. Konkretisierend wird dort – soweit hier relevant – ausgeführt:

- **Zum Verdachtsanlass**

*Verdachtsmomente können **bei jeder Geschäftsbeziehung oder Transaktion** auftreten, unabhängig davon, ob sie den Kundensorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz unterliegen. Bei einer Transaktion muss es sich nicht ausschließlich um eine Finanztransaktion handeln. Bezugspunkt können alle Handlungen sein, die eine Geldbewegung oder auch eine sonstige Vermögensverschiebung bezwecken oder bewirken. Erfasst sind unter anderem:*

- *Unbare Transaktionen einschließlich elektronisch durchgeführter Transaktionen;*
- *Bartransaktionen unabhängig von einem bestimmten Betrag;*
- *Sonstige Vermögensverschiebungen wie zum Beispiel Inzahlungnahmen von Wertgegenständen, Sicherungsübereignungen, Schenkungen.*

²³ BT-Drucks. 18/11555, 156.

²⁴ WK 5023/10/10011, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de.

Auch bevorstehende, laufende, abgelehnte oder noch nicht ausgeführte Transaktionen können von der Meldepflicht erfasst sein. Dies gilt grundsätzlich auch für bereits durchgeführte Transaktionen. Diese sind auch dann unverzüglich zu melden, wenn der Verpflichtete im Nachhinein im Rahmen einer eigenen oder von Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden initiierten Recherche des Kundenbestands oder der durchgeführten Transaktionen Kenntnis von einem Verdachtsfall erhält.

Gleiches gilt für Geschäftsbeziehung: **Eine Geschäftsbeziehung muss nicht bereits bestehen**; die Anbahnung einer Geschäftsbeziehung reicht aus, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG [Anm.: heute § 43 Abs. 1 GWG] gegeben sind.

- **Zum Verdachtsgrad**

Für den Verpflichteten und die für ihn handelnden Mitarbeiter muss **keinesfalls Gewissheit** über den Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat oder zu einer Terrorismusfinanzierung bestehen. Für das Vorliegen eines meldepflichtigen Verdachts reicht es bereits aus, dass Tatsachen auf das Vorliegen einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion **hindeuten**, die der Terrorismusfinanzierung dienen oder mit der illegale Gelder dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen oder mit der die Herkunft illegaler Vermögenswerte verdeckt werden sollen. In diesen Fällen kann ein krimineller Hintergrund einer Terrorismusfinanzierung oder gemäß § 261 StGB nicht ausgeschlossen werden.

Der Verpflichtete und die für ihn handelnden Mitarbeiter besitzen bei der Frage, ob die zur Kenntnis gelangten transaktions-, geschäfts- und personenbezogenen Tatsachen iSd. § 11 Abs. 1 GwG [Anm.: heute § 43 Abs. 1 GWG] verdächtig sind, einen gewissen **Beurteilungsspielraum**, weil es dem Gesetzeswortlaut zufolge hierbei auch auf die subjektive Einschätzung des Verpflichteten in einer konkreten Situation ankommt.

Das Vorliegen der Tatsachen sowie das Ergebnis der Beurteilung, das, auch soweit keine Meldung erfolgt, prüfungstechnisch immer nachvollziehbar niederzulegen ist, unterliegen der retrospektiven Überprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Geprüft wird, ob bei der Beurteilung sachfremde Erwägungen oder offenkundig unrichtige Tatsachen zugrunde gelegt oder allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe angewandt worden sind.

- **Zur Überprüfungspflicht**

*Der Gesetzgeber hat ausdrücklich darauf verzichtet, dass der zur Meldung Verpflichtete das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale des § 261 StGB einschließlich der der Geldwäsche zugrundeliegenden Vortat oder einer Terrorismusfinanzierung prüft oder gar den Sachverhalt „ausermittelt“. Eine **rechtliche Subsumtion** des Sachverhalts unter die entsprechenden Straftatbestände hat der Pflichtige **nicht vorzunehmen**. Wichtig ist, dass der Meldepflichtige nicht die rechtlichen Voraussetzungen einer Tat nach § 261 StGB oder einer Terrorismusfinanzierung prüfen, sondern einen Sachverhalt nach allgemeinen Erfahrungen und dem bei seinen Mitarbeitern vorhandenen beruflichen Erfahrungswissen unter dem **Blickwinkel seiner Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit** im jeweiligen geschäftlichen Kontext würdigen soll. Wenn eine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufgrund dieser Erfahrungen naheliegt oder ein Sachverhalt darauf schließen lässt, besteht bereits eine Meldepflicht. Gleichwohl muss der Verpflichtete über **hinreichend aussagekräftige Anhaltspunkte** verfügen; eine Meldung „ins Blaue“ lässt die Meldepflicht nicht entstehen.*

*Ziel der Beurteilung ist, eine Einschätzung der jeweiligen Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion treffen zu können. Der Umfang der Beurteilung richtet sich dabei nach dem **Einzelfall**. Im Hinblick auf das Unverzüglichkeitsgebot für die Meldung muss eine der Meldung vorgelagerte Beurteilung der internen Meldung von Mitarbeitern schnellstmöglich abgeschlossen werden.*



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Sofern es sich nicht um Gelegenheitskunden handelt, soll der Verpflichtete in diesem Zusammenhang die gesamten aus einer Geschäftsbeziehung vorhandenen Informationen heranziehen, um zu beurteilen, ob die Voraussetzungen der Meldepflicht erfüllt sind. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang u. a.

- *Zweck und Art der Transaktion;*
- *Besonderheiten in der Person des Kunden oder des wirtschaftlich Berechtigten;*
- *der finanzielle und geschäftliche Hintergrund des Kunden sowie*
- *die Herkunft der eingebrachten oder einzubringenden Vermögenswerte.*

Gesteigerte Aufmerksamkeit des Verpflichteten wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn

- *die Transaktion oder Geschäftsbeziehung keinen wirtschaftlichen Hintergrund erkennen lässt und deren Umstände bzw. hierzu erteilte Angaben undurchsichtig oder schwer überprüfbar sind; letzteres betrifft insbesondere die Identität der an der Transaktion oder Geschäftsbeziehung Beteiligten und den Zweck der Transaktion oder Geschäftsbeziehung;*
- *die Art und Höhe bzw. die Herkunft der Vermögenswerte bzw. der Empfänger der Transaktion im Übrigen nicht zu den dem Verpflichteten bekannten Lebensumständen bzw. zu der Geschäftstätigkeit des Kunden passen;*
- *die Transaktion über Umwege abgewickelt werden soll bzw. Transaktionswege gewählt werden, die kostenintensiv sind und/oder wirtschaftlich sinnlos erscheinen.*

*Vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG [Anm.: heute § 43 Abs. 1 GWG] ist regelmäßig auszugehen, wenn **bekannte** Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn sich die Zweifel oder ungewöhnlichen Sachverhalte auch nach erfolgter Untersuchung durch*

*den Verpflichteten nicht aufklären bzw. ausräumen lassen und deshalb **nicht ausgeschlossen werden kann**, dass die Vermögenswerte, um die es geht, aus einer Straftat nach § 261 StGB stammen oder im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen. Die Methoden der „Geldwäscher“ oder „Terrorismusfinanzierer“ ändern sich nicht zuletzt in Reaktion auf die von den Verpflichteten getroffenen Sicherungsmaßnahmen ständig.*

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 GWG besteht ferner ohne weitere Voraussetzungen eine Anzeigepflicht wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Vertragspartner entgegen § 11 Abs. 6 Satz 3 GWG nicht offen gelegt hat, dass er die Geschäftsbeziehung für einen wirtschaftlich Berechtigten begründet, fortgesetzt oder durchgeführt hat.

bb. Ausnahmen

Steuerberater sind nach § 43 Abs. 2 GWG privilegiert.

Keine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht dann, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Steuerberater im Rahmen eines der **Schweigepflicht** unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat. Dazu gehört bereits die Mandatsanbahnungsphase. Der Steuerberater darf deshalb entgegen § 43 Abs. 1 Nr. 3 GWG auch keine Verdachtsmeldung abgeben, wenn der Vertragspartner vor Begründung des Mandatsverhältnisses nicht offen legt, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt.

Da sich die Schweigepflicht auf alles erstreckt, was der Steuerberater in Ausübung seines Berufs oder bei Gelegenheit der Berufstätigkeit erfahren hat, in die Verdachtsmeldepflicht auf die sog. „**Gewissheitsmeldepflicht**“ beschränkt. Nur dann, wenn der Steuerberater **positiv weiß**, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für Zwecke der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat²⁵ nutzt oder genutzt hat, muss er eine

²⁵ Der Zusatz „eine andere Straftat“ ist neu und findet in der Gesetzesbegründung keine Erläuterung. Der Wortlaut ist auch nicht mit der Regelung des § 30 Abs. 4 Satz 4 GWG

Meldung abgeben. Aber selbst in diesen Fällen besteht keine Meldepflicht, wenn der Steuerberater den Mandanten von seinem Vorhaben abhalten kann.

Praxishinweis: Der Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht steht grundsätzlich gem. § 203 StGB unter Strafe. Zwar regelt § 48 Abs. 1 GWG, dass der Steuerberater wegen einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GWG nicht verantwortlich gemacht werden kann, sofern er diese Meldung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet. Allerdings gibt es weder eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung noch – soweit ersichtlich – Rechtsprechung zum alten Recht (s. § 13 GWG aF), die § 48 Abs. 1 GWG als strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund anerkennt.²⁶ Die Entscheidung, ob eine Verdachtsmeldung abgegeben wird, sollte auch angesichts dessen somit stets sorgfältig abgewogen werden.

Die Erwägensgründe sowie eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses des Sachverhalts bzgl. der Erstattung einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GWG bzw. dem Absehen hiervon sind gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GWG **aufzuzeichnen und aufzubewahren**.

b. Zuständige Meldestelle

Die Meldungen sind an die neu geschaffene **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) bei der Generalzolldirektion** (§§ 27 ff. GWG) (Postfach 85 05 55, 51030 Köln) zu richten.

Es handelt sich hierbei um eine Zentralbehörde, die mit verstärkten Befugnissen als „Intelligence-Einrichtung“ Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mittels gezielter Analyse verhindern und hierdurch insbesondere die Strafverfolgungsbehörden entlasten wird. Die bislang beim Bundeskriminalamt (BKA) geführte "Zentralstelle für Verdachtsmeldungen" wurde durch die FIU beim Zoll abgelöst.

²⁶ abgestimmt – dort fehlt der Zusatz -, obwohl die Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 18/11555, 141, offenbar von einem identischen Regelungsinhalt ausgeht.
In diesem Sinne zB HERZOG/ACHTELIK, GWG, 2. Aufl., 2014, § 13 Rz. 4.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Der neuen FIU obliegt es dabei, durch zielgerichtete, umfassende Analysetätigkeit festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht. Soweit der FIU hierbei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche steht oder der Terrorismusfinanzierung dient, besitzt sie zugleich ua. die Befugnis, die Durchführung der Transaktion zu untersagen. Die FIU wurde dabei mit einer auf ihre Aufgaben speziell zugeschnittenen, eigenständigen FIU-Software **goAML** ausgestattet.

Neben der Analysetätigkeit erhält die neue FIU grundsätzlich **unbeschränkten Zugang** zu den zur Aufgabenerfüllung benötigten Daten von Strafverfolgungs-, Finanz- und Verwaltungsbehörden. Daneben wird der FIU auch die Befugnis verliehen, auffällige Transaktionen anhalten zu können, um mögliche inkriminierte Gelder erst gar nicht in den Geldkreislauf eindringen zu lassen.

Der FIU wird für ihre Aufgabenwahrnehmung ein gegenüber der beim BKA bislang bestehenden Situation erheblich erweiterter Personalkörper von mittelfristig rund **165 Beschäftigten** zur Verfügung stehen, wobei ein möglichst multidisziplinärer Personaleinsatz verfolgt wird, um alle denkbaren künftigen (Ermittlungs-)Ansätze, die aus einer Verdachtsmeldung resultieren, frühzeitig mittels Expertenwissens zu erkennen. In der FIU sind daher auch vertreten: Beschäftigte von Kreditinstituten, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, dem Bundeszentralamt für Steuern, der Landesfinanzverwaltung, den Polizeibehörden, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, aus der freien Wirtschaft sowie Beschäftigte der Zollverwaltung aus unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen (Fahndung, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Prüfung, Aufsicht, Kontrolle). Die bisherige Datenbasis der FIU ist im Rahmen der konkreten Aufgabenerfüllung erweitert worden, indem Auskunfts- und Datenabrufrechte gegenüber Strafverfolgungs-, Finanz- und Verwaltungsbehörden gesetzlich verankert wurden (so.). Das dient dem Zweck, eine Verdachtsmeldung zielgerichtet so bewerten zu können, dass nur die tatsächlich werthaltigen Fälle "herausgefiltert" und unverzüglich an die zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden in

aufbereiteter Form weitergegeben werden. Hierbei wurde gesetzlich auch die Zusammenarbeit mit allen inländischen Behörden verstärkt, die für die Aufklärung, Verhütung oder Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind. So sind darüber hinaus auch wechselseitige Auskunftsrechte und -pflichten detailliert geregelt. Zudem wurde der internationale Informationsaustausch vereinfacht und damit intensiviert.

c. Form der Meldung

Ab dem 1.1.2018 muss die Meldung grundsätzlich elektronisch (§ 45 Abs. 1 GWG) über das auf der Homepage der FIU²⁷ eingerichtete Meldeportal „**goAML**“²⁸ abgegeben werden, es sei denn die elektronische Verbindung ist gestört. In letzterem Fall ist der Postweg zulässig.

Bis dahin erfolgt die Abgabe der Verdachtsmeldung unter Verwendung des amtlichen Meldeformulars²⁹ per Telefax an die Nummer 0221/6723990.

d. Auskunftsverlangen der FIU

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann zur eigenen Aufgabenerfüllung gem. § 30 Abs. 3 Satz 1 GWG weitere Informationen sowohl von meldenden als auch nichtmeldenden Verpflichteten einholen. Die damit einhergehende und sanktionsbehaftete Auskunftsverpflichtung von Verpflichteten dient der Umsetzung von Artikel 32 Abs. 3 Satz 4 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen bestimmten Berufsgeheimnisträgern und Personen, die ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen, werden ua. **Steuerberater** von der Verpflichtung befreit, der FIU Auskünfte zu übermitteln. Das **Auskunftsverweigerungsrecht** ist dabei in seinem Umfang auf die im Rahmen der

²⁷ <http://fiu.bund.de>

²⁸ http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/Software-goAML/software-goaml_node.html.

²⁹ Abrufbar unter <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do> → Unternehmen → FIU; dort befindet sich auch das Registrierungsformular für goAML.

Berufsausübung anvertrauten oder bekanntgewordenen Tatsachen begrenzt, soweit die zuvor genannten Verpflichteten diese im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben.³⁰ Zum Begriff der Rechtsberatung siehe Tz. B.IV.2.h. Die Verpflichtung zur Auskunft lebt allerdings – wie auch in § 43 Absatz 2 GWG – wieder auf, wenn der Steuerberater **positiv weiß**, dass der Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat in Anspruch genommen hat oder nimmt.

e. Keine Information des Mandanten über die Verdachtsmeldung

Grundsätzlich darf der Steuerberater seinen Mandanten über die beabsichtigte oder erstattete Meldung nach § 43 Abs. 1 GWG, ein Ermittlungsverfahren, das aufgrund der Meldung eingeleitet wurde, und eine Anfrage der FIU nach § 30 Abs. 3 Satz 1 GWG **nicht** unterrichten (§ 47 Abs. 1 GWG).

Das Verbot gilt gemäß § 47 Abs. 2 GWG – verkürzt – jedoch nicht für eine Informationsweitergabe

- an staatliche Stellen,
- zwischen Steuerberatern/Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern/ Steuerbevollmächtigten untereinander,
- zwischen Steuerberatern und Rechtsanwälten/ Kammerrechtsbeiständen/ Patentanwälten/ Notaren in Fällen, die sich auf denselben Mandanten und dieselbe Transaktion beziehen, an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, sofern diese einen vergleichbaren Geldwäschestandard haben.

Praxishinweis: Bemüht sich der Steuerberater darum, einen Mandanten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, ist dies nicht als Informationsweitergabe

³⁰ Vgl. BT-Drucks. 18/11555, 141.

anzusehen (§ 47 Abs. 4 GWG). Auch eine allgemeine Beratung des Mandanten zu den Pflichten des GWG ist zulässig.

f. Aufschub der Transaktionsdurchführung

Eine Transaktion, wegen der eine Meldung erfolgt ist, darf frühestens durchgeführt werden, wenn dem Verpflichteten die Zustimmung der FIU oder der Staatsanwaltschaft zur Durchführung übermittelt wurde oder der dritte Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die FIU oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist (§ 46 Abs. 1 GWG).

Ist ein Aufschub der Transaktion nicht möglich oder könnte durch den Aufschub die Verfolgung einer mutmaßlichen strafbaren Handlung behindert werden, so darf die Transaktion durchgeführt werden. Die Meldung nach § 43 Absatz 1 GWG ist vom Verpflichteten unverzüglich nachzuholen (§ 46 Abs. 2 GWG).

g. Bußgeldtatbestände

Ordnungswidrig handelt, wer

- entgegen § 30 Abs. 3 GWG einem Auskunftsverlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 56 Abs. 1 Nr. 57 GWG),
- entgegen § 43 Abs. 1 GWG eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt (§ 56 Abs. 1 Nr. 59 GWG),
- entgegen § 47 Abs. 1 GWG in Verbindung mit Abs. 2 den Vertragspartner, den Auftraggeber oder einen Dritten in Kenntnis setzt (§ 56 Abs. 1 Nr. 69 GWG).

6. Ergänzend zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind zentral in § 8 GWG geregelt und entsprechen im Wesentlichen § 8 GWG aF. Wann bzw. was aufzuzeichnen und aufzubewahren ist, ist bei den vorstehend genannten Pflichten erläutert.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Gemäß § 8 Abs. 3 GWG können Aufzeichnungen auch **digital** auf einem Datenträger gespeichert werden. Der Steuerberater hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass die gespeicherten Daten mit den festgestellten Angaben und Informationen übereinstimmen, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können. Für die Lesbarmachung gegenüber öffentlichen Stellen gilt § 147 Abs. 5 AO (§ 8 Abs. 5 GWG).

Die Aufzeichnungen und sonstige Belege sind **fünf Jahre** aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten (§ 8 Abs. 4 Satz 1 GWG). Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** bei der Begründung eines Mandats mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet, zu laufen (§ 8 Abs. 4 Satz 3 GWG). In allen übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist (§ 8 Abs. 4 Satz 4 GWG).

V. Neues Transparenzregister für wirtschaftlich Berechtigte

1. Allgemeines

Durch Art. 30 Abs. 1 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren. Gem. Art. 30 Abs. 3 haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass diese Angaben in einem zentralen Register in jedem Mitgliedstaat aufbewahrt werden. Gem. Art. 30 Abs. 2 und Abs. 6 müssen die Mitgliedstaaten zudem vorschreiben, dass die zuständigen Behörden und zentralen Meldestellen zeitnah und uneingeschränkt auf gemeldeten Informationen zugreifen können, ohne dass die betreffende Gesellschaft gewarnt wird. Gem. Art. 30 Abs. 7 muss schließlich gewährleistet sein, dass zuständige Behörden und zentrale Meldestellen die erforderlichen Angaben zeitnah an zuständige Behörden und zentrale Meldestellen anderer Mitgliedstaaten zu liefern. Die neuen

Meldepflichten stellen somit auch einen weiteren Baustein im Rahmen des in jüngster Zeit immer umfassender werdenden grenzüberschreitenden Informationsaustauschs dar.

Der deutsche Gesetzgeber hat die Pflicht zur Schaffung eines zentralen Melderegisters durch die Einführung des sog. **Transparenzregisters** in den §§ 18 bis 26 GWG umgesetzt.

2. Registerführende Stelle

Gem. § 18 Abs. 2 GWG wird das Transparenzregister als hoheitliche Aufgabe des Bundes von der registerführenden Stelle elektronisch geführt. Gem. § 25 Abs. 1 GWG ist das Bundesministerium der Finanzen dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine juristische Person des Privatrechts mit den Aufgaben der registerführenden Stelle und den hierfür erforderlichen Befugnissen zu beleihen. Gem. § 1 der Verordnung über die Übertragung der Führung des Transparenzregisters vom 27.6.2017³¹ hat das BMF mit Wirkung zum 1.7.2017 entsprechend die **Bundesanzeiger Verlag GmbH** beleihen. Die Beleihung ist zunächst bis zum 31.12.2024 befristet.

3. Technische Einzelheiten

Technische Einzelheiten zur Einrichtung und Führung des Transparenzregisters werden durch weitere Verordnungen des BMF geregelt:

- Verordnung zur Datenübermittlung durch Mitteilungsverpflichtete und durch den Betreiber des Unternehmensregisters an das Transparenzregister vom 30.6.2017³².
- Verordnung über die Übermittlung von Indexdaten der Landesjustizverwaltungen an das Transparenzregister vom 12.7.2017³³.

³¹ Transparenzregisterbeleihungsverordnung (TbeIV), BGBl. I 2017, 1938.

³² Transparenzregisterdatenübermittlungsverordnung (TrDüV), BGBl. I 2017, 2090.

³³ Indexdatenübermittlungsverordnung (IDÜV), BGBl. I 2017, 2372.

Gem. § 1 Abs. 1 TrDüV ist für die Übermittlung der Mitteilung einer Vereinigung auf der Internetseite des Transparenzregisters³⁴ eine **Registrierung** erforderlich. Es erfolgt eine Registrierung in zwei Schritten, sog. Basis-Registrierung und Erweiterte Registrierung. Die technischen Einzelheiten werden durch § 1 Abs. 2 und Abs. 3 TrDüV geregelt. Hierzu findet sich auf der Internetseite des Transparenzregisters eine Kurzanleitung für die Schnelleinreichung. Für die Übermittlung der erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des Transparenzregisters Formulare zur Verfügung gestellt, die zwingend zu verwenden sind, § 3 Abs. 1 TrDüV.

Die **Registrierung sowie laufende Mitteilungen** meldepflichtiger Angaben an den Bundesanzeiger selbst **sind gebührenfrei**. Für die Führung des Transparenzregisters erhebt der Bundesanzeiger gem. § 24 Abs. 1 GWG eine Grundgebühr. Auch die **Einsichtnahme** in das Transparenzregister ist gem. § 24 Abs. 2 GWG **gebührenpflichtig**. Soweit ersichtlich hat das BMF von der ihr gem. § 24 Abs. 3 GWG eingeräumten Ermächtigung, die Gebührentatbestände in einer Verordnung zu regeln, noch keinen Gebrauch gemacht.

Neben den Eintragungen zu den wirtschaftlichen Berechtigten sind über das Transparenzregister gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 GWG auch folgende Informationen zugänglich:

- Bekanntmachungen des Bestehens einer Beteiligung nach § 20 Absatz 6 AktG,
- Stimmrechtsmitteilungen nach den §§ 26, 26a WpHG,
- Listen der Gesellschafter von GmbH und UG nach § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 40 GmbHG sowie Gesellschafterverträge gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 2 Abs. 1a Satz 2 GmbHG, sofern diese als Gesellschafterliste gelten, nach § 2 Abs. 1a Satz 4 GmbHG,
- Eintragungen im Handelsregister,
- Eintragungen im Partnerschaftsregister,

³⁴ www.transparenzregister.de



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

- Eintragungen im Genossenschaftsregister,
- Eintragungen im Vereinsregister.

Zur Übermittlung der entsprechenden **Indexdaten** zu Eintragungen und Bekanntmachungen im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister wurden die Landesjustizverwaltungen durch die IDÜV ermächtigt. Entsprechend wurde auch der Betreiber des Unternehmensregisters durch § 4 der TrDüV zur Übermittlung von Indexdaten ermächtigt. Die Indexdaten dienen lediglich der Zugänglichmachung der entsprechenden Informationen über die Seite des Transparenzregisters. Sie sind selbst dort jedoch nicht einsehbar, vgl. § 22 Abs. 2 Satz 4 GWG.

Der Bundesanzeiger erstellt gem. § 18 Abs. 4 GWG auf Antrag **Ausdrucke von Daten**, die im Transparenzregister gespeichert sind, und **Bestätigungen**, dass im Transparenzregister keine aktuelle Eintragung aufgrund einer Mitteilung vorliegt. Zudem **beglaubigt** der Bundesanzeiger auf Antrag, dass die übermittelten Daten mit dem Inhalt des Transparenzregisters übereinstimmen.

4. Europäische Vernetzung

Die jeweiligen national geführten Transparenzregister werden über die zentrale Europäische Plattform, die auch für die Vernetzung der Unternehmensregister genutzt wird, EU-weit vernetzt.

Gem. § 26 Abs. 1 GWG übermittelt der Bundesanzeiger die nach §§ 20 Abs. 1, 21 GWG mitgeteilten Daten sowie die Indexdaten nach § 22 Abs. 2 GWG automatisch an das Europäische Justizportal.

Die Vorschriften über die Einsichtnahme gem. § 23 GWG gelten insoweit entsprechend.

5. Meldeverpflichtete

Gem. § 20 GWG sind **meldeverpflichtet** sämtliche juristischen Personen des Privatrechts, dh. eingetragene Vereine, rechtsfähige Stiftungen³⁵, AG, SE, KGaA, GmbH, eG, VVaG, sowie eingetragene Personengesellschaften, mithin OHG, KG³⁶ und PartG. **Nicht erfasst** wird damit die **GbR**, die als solche nicht ins Handelsregister eingetragen werden kann. Über § 21 GWG werden auch Verwalter von Trusts (Trustees) und Treuhänder nichtrechtsfähiger Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck sowie solchen Stiftungen entsprechender Rechtsgestaltungen von der Meldepflicht erfasst.

Erfasst werden nur Vereinigungen mit **Satzungssitz im Inland**.³⁷ Daher werden zugezogene Gesellschaften, die lediglich ihren Verwaltungssitz nach Deutschland verlegt haben, nicht erfasst.³⁸ Umgekehrt sind und bleiben Gesellschaften mit Satzungssitz im Inland und Verwaltungssitz im Ausland mitteilungspflichtig. Eingetragene Zweigniederlassungen lösen keine Mitteilungspflichten aus.³⁹

Da für Gesellschaften auch bislang bereits diverse Eintragungspflichten in öffentlichen Registern bestehen, ist in § 20 Abs. 2 GWG eine **Mitteilungsfiktion** vorgesehen, wenn sich die erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Abs. 1 GWG bereits aus den in § 22 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 GWG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen⁴⁰ ergeben, die elektronisch abrufbar sind aus

- dem Handelsregister (§ 8 HGB),
- dem Partnerschaftsregister (§ 5 PartGG),
- dem Genossenschaftsregister (§ 10 GenG),
- dem Vereinsregister (§ 55 BGB) oder
- dem Unternehmensregister (§ 8b Abs. 2 HGB).

³⁵ Zu Besonderheiten bei Stiftungen: Tz. I.1. bis 8 der Rechtshinweise des Bundesverwaltungsamts.

³⁶ Zu Besonderheiten bei GmbH & Co. KGs: Tz. II. 13. der Rechtshinweise des Bundesverwaltungsamts.

³⁷ Vgl. Tz. III. 1. und 2. der Rechtshinweise des Bundesverwaltungsamts.

³⁸ Vgl. BOCHMANN, DB 2017, 1310, 1312.

³⁹ Vgl. ASSMANN/HÜTTEN, AG 2017, 449, 452.

⁴⁰ Vgl. Abschnitt 1. b.

Zwingend erforderlich ist die elektronische Abrufbarkeit der Dokumente und Angaben. Ist diese nicht gewährleistet, verbleibt es bei der Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 1 GWG.⁴¹

Beratungshinweis: Für **GmbH** ergeben sich etwaige wirtschaftliche Berechtigte in aller Regel bereits aus der im Handelsregister abrufbaren Gesellschafterliste, unterstellt diese ist tatsächlich auf aktuellem Stand. Der seit dem 26.6.2017 geltende § 40 GmbHG fordert zwar inzwischen, dass der Liste der Gesellschafter auch die jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital entnommen werden kann. Dennoch greift die Mitteilungsfiktion auch dann, wenn es sich bei der beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste noch um eine „Altliste“ handelt.⁴² Relevant werden bei GmbH insbesondere andere Formen der Kontrolle, wie zB Treuhand- oder Nießbrauchvereinbarungen. Die Bundesregierung schätzt, dass dies für ca. 10 % der GmbH und UG relevant wird.⁴³ Ist eine Eintragung im Handelsregister nicht korrekt oder unvollständig, ist zunächst diese zu berichtigen oder zu vervollständigen. Einer Meldung ans Transparenzregister bedarf es nicht.⁴⁴

Die **Mitteilungsfiktion** gem. § 20 Abs. 2 GWG gilt **auch dann**, wenn sich der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter iSd. § 3 Abs. 2 Satz 5 GWG aus einem öffentlichen Register ergibt.⁴⁵

Das Aktienregister ist hingegen kein öffentliches Register. Für **börsennotierte Gesellschaften** gilt die Mitteilungspflicht gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 GWG jedoch stets als erfüllt. Insoweit sorgen bereits anderweitig geregelte Offenlegungspflichten für die gewünschte Transparenz.

⁴¹ Vgl. Tz. II. 12. der Rechtshinweise des Bundesverwaltungsamts.

⁴² Vgl. Tz. II. 7. der Rechtshinweise des Bundesverwaltungsamts.

⁴³ Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/11555, S. 92.

⁴⁴ Vgl. Tz. II. 6. der Rechtshinweise des Bundesverwaltungsamts.

⁴⁵ Vgl. Tz. II. 8. der Rechtshinweise des Bundesverwaltungsamts.

Im Rahmen einer **Beteiligungskette** besteht grds. auf jeder Ebene eine eigenständige Mitteilungspflicht für die Gesellschaften. Es erfolgt keine einheitliche „Konzernmeldung“ auf der untersten Ebene.⁴⁶ Die Mitteilungspflicht gilt auch dann gem. § 20 Abs. 2 GWG als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bei einer Beteiligungskette aus einer Zusammenschau der jeweiligen in öffentlichen Registern einsehbaren Dokumente und Eintragungen ergeben.⁴⁷

Beratungshinweis: Zur Verbesserung der Transparenz bei Beteiligungsketten hat der Gesetzgeber im Zuge der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie auch die Vorschrift des § 40 GmbHG zur Gesellschafterliste angepasst.⁴⁸ Demnach sind inzwischen folgende zusätzlichen Angaben erforderlich:⁴⁹

- Angaben zur durch den jeweiligen Nennbetrag vermittelten prozentualen Beteiligung am Stammkapital.
- Ist Gesellschafter einer GmbH selbst eine Gesellschaft, sind Firma, Satzungssitz - und nunmehr zwingend auch - zuständiges Register und Registernummer der Beteiligungsgesellschaft anzugeben; bei nicht eingetragenen Gesellschaften (insbesondere GbR und wohl auch Gesellschaften mit Satzungssitz im Ausland) sind deren jeweilige Gesellschafter mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort anzugeben.

Die Mitteilungsfiktion greift jedoch wiederum nicht, sofern ein die Kontrollmöglichkeit vermittelndes ausländisches Vehikel eingeschaltet ist.

6. Meldepflichtige Angaben

⁴⁶ Vgl. Tz. II. 9. der Rechtshinweise des Bundesverwaltungsamts.

⁴⁷ Vgl. Tz. II. 5. der Rechtshinweise des Bundesverwaltungsamts. Vgl. hierzu auch LONGRÉE/PESCH, NZG 2017, 1081, 1085 ff.

⁴⁸ Die Neuregelung des § 40 Abs. 1 GmbHG ist erstmals anwendbar auf nach dem 26.6.2017 erstellte Gesellschafterlisten, vgl. § 8 E-GmbHG. Altlisten bedürfen grds. keiner Anpassung.

⁴⁹ Vgl. ausführlich SCHAUB, GmbHR 2017, 727.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Mitteilungspflichtig sind gemäß § 19 Abs. 1 GWG Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten. Gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 GWG gilt für die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 GWG entsprechend. Auf die Ausführungen unter Tz. B.IV.2.c.bb. wird verwiesen. Dem Bundesanzeiger sind zur Einstellung in das Transparenzregister folgende Angaben über wirtschaftlich Berechtigte zu übermitteln:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sind gem. § 19 Abs. 3 GWG folgende Angaben zu machen:

- Beteiligung an der Vereinigung, insbesondere Höhe der Kapitalanteile oder Stimmrechte,
- Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise, insbesondere aufgrund von Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner oder zwischen mehreren Anteilseignern untereinander, oder aufgrund der einem Dritten eingeräumten Befugnis zur Ernennung von gesetzlichen Vertretern oder anderen Organmitgliedern oder
- Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners.

Ist eine Mitteilung objektiv unklar oder bestehen Zweifel, welcher Vereinigung die in der Mitteilung enthaltenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zuzuordnen sind, kann der Bundesanzeiger gem. § 18 Abs. 3 GWG von der in der Mitteilung genannten Vereinigung verlangen, dass diese die für eine Eintragung in das Transparenzregister erforderlichen

Informationen innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt. Eine inhaltliche Überprüfung der Angaben findet durch den Bundesanzeiger nicht statt.⁵⁰

Neben der reinen Beschaffung und Übermittlung meldepflichtiger Daten trifft die entsprechende Vereinigung gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 GWG auch die Verpflichtung, die Angaben aufzubewahren und auf aktuellem Stand zu halten. Nicht geregelt ist jedoch, wie lange Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten aufzubewahren sind.

7. Einsichtnahme

Zur Einsichtnahme in das Transparenzregister sind gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GWG folgende **Behörden** zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben berechtigt:

- Aufsichtsbehörden,
- FIU,
- gem. § 13 AWG zuständige Behörden, dh. insbesondere das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen,
- Strafverfolgungsbehörden,
- Bundeszentralamt für Steuern, Hauptzollämter, örtliche Finanzbehörden und besondere Landesfinanzbehörden sowie
- für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständige Behörden, insbesondere das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GWG können auch **Steuerberater** Einsicht nehmen, wenn dies für die Erfüllung einer Sorgfaltspflicht nach § 10 Abs. 3 GWG erforderlich ist.

Daneben kann **jedermann** Einsicht nehmen, der dem Bundesanzeiger darlegen kann, dass er ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GWG. Ein

⁵⁰ Vgl. Tz. IV. 3. der Rechtshinweise des Bundesverwaltungsamts.

solches berechtigtes Interesse soll insbesondere bestehen, wenn ein Bezug zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vorfällen wie Korruption und Terrorismusfinanzierung nachvollziehbar vorgebracht wird.⁵¹ Diesem Personenkreis ist gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 GWG neben Vor- und Nachname und Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nur Monat und Jahr der Geburt und das Wohnsitzland des wirtschaftlich Berechtigten zugänglich, sofern weitere Angaben nicht bereits ohnehin aus anderen öffentlichen Registern ersichtlich sind.

Die Einsichtnahme ist gem. § 23 Abs. 3 GWG nur nach vorheriger **Online-Registrierung** des Nutzers möglich. Der Zugang kann zum Zwecke der Kontrolle, wer Einsicht genommen hat, protokolliert werden. Die Regelung der Einzelheiten zur Einsichtnahme in das Transparenzregister durch Rechtsverordnung gem. § 23 Abs. 5 GWG steht noch aus.

Beratungshinweis: Auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten kann der Bundesanzeiger die Einsichtnahme in das Transparenzregister vollständig oder teilweise beschränken, wenn der wirtschaftlich Berechtigte hierfür überwiegende schutzwürdige Interessen darlegen kann. Derartige schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn der wirtschaftlich Berechtigte der Gefahr ausgesetzt sein könnte, Opfer eines Betrugs, einer Nötigung, Bedrohung, Erpressung, usw. (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis g) GWG) zu werden. Darüber hinaus besteht gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWG ein schutzwürdiges Interesse, wenn der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig oder geschäftsunfähig ist. Eine Rechtsverordnung gem. § 23 Abs. 5 GWG zu den Einzelheiten der Beschränkungsmöglichkeiten steht noch aus.

VI. Aufsicht

§ 50 Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist

[...]

6. für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 die Wirtschaftsprüferkammer (§ 57 Absatz 2 Nummer 17 der Wirtschaftsprüferordnung),

⁵¹ Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/11555, S. 133.

**7. für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer (§ 76 des Steuerberatungsgesetzes),
[...].**

§ 51 Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörden üben die Aufsicht über die Verpflichteten aus.

(2) Die Aufsichtsbehörden können im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der in diesem Gesetz und der in aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Sie können hierzu auch die ihnen für sonstige Aufsichtsaufgaben eingeräumten Befugnisse ausüben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Aufsichtsbehörde [...] nach § 50 Nummer 3 bis 9 können bei den Verpflichteten Prüfungen zur Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen durchführen. Die Prüfungen können ohne besonderen Anlass erfolgen. Die Aufsichtsbehörden können die Durchführung der Prüfungen vertraglich auf sonstige Personen und Einrichtungen übertragen. Häufigkeit und Intensität der Prüfungen haben sich am Risikoprofil der Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren, das in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in deren Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit neu zu bewerten ist.

(4) [...].

(5) Die Aufsichtsbehörde [...] nach § 50 Nummer 3 bis 9 können einem Verpflichteten, dessen Tätigkeit einer Zulassung bedarf und durch die Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, die Ausübung des Geschäfts oder Berufs vorübergehend untersagen oder ihm gegenüber die Zulassung widerrufen, wenn der Verpflichtete vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörde verstoßen hat,

2. trotz Verwarnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzt und

3. der Verstoß nachhaltig ist.

Hat ein Mitglied der Führungsebene oder ein anderer Beschäftigter eines Verpflichteten vorsätzlich oder fahrlässig einen Verstoß nach Satz 1 begangen, kann die Aufsichtsbehörde [...] nach § 50 Nummer 3 bis 9 dem Verstoßenden gegenüber ein vorübergehendes Verbot zur Ausübung einer Leitungsposition bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 aussprechen. Handelt es sich bei der Aufsichtsbehörde nicht um die Behörde, die dem Verpflichteten für die Ausübung seiner Tätigkeit die Zulassung erteilt hat, führt die Zulassungsbehörde auf Verlangen derjenigen Aufsichtsbehörde, die einen Verstoß nach Satz 1 festgestellt hat, das Verfahren entsprechend Satz 1 oder 2 durch.

(6) [...].

(7) [...].

(8) Die Aufsichtsbehörde stellt den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zur Verfügung. Sie kann diese Pflicht auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, genehmigt.

(9) [...].

§ 52 Mitwirkungspflichten

(1) Ein Verpflichteter, die Mitglieder seiner Organe und seine Beschäftigten haben der [...] nach § 50 Nummer 3 bis 9 zuständigen Aufsichtsbehörde sowie den Personen und Einrichtungen, derer sich diese Aufsichtsbehörden zur Durchführung ihrer Aufgaben bedienen, auf Verlangen unentgeltlich

1. Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und

2. Unterlagen vorzulegen,

die für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind.

(2) Bei den Prüfungen nach § 51 Absatz 3 ist es den Bediensteten der Aufsichtsbehörde und den sonstigen Personen, derer sich die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Durchführung der Prüfungen bedient, gestattet, die Geschäftsräume des Verpflichteten innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen.

(3) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 können die Auskunft auch auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.

§ 53 Hinweise auf Verstöße

(1) Die Aufsichtsbehörden errichten ein System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen dieses Gesetz und gegen auf Grundlage dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen und gegen andere Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von

Terrorismusfinanzierung, bei denen es die Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist, die Einhaltung der genannten Rechtsvorschriften sicherzustellen oder Verstöße gegen die genannten Rechtsvorschriften zu ahnden. Die Hinweise können auch anonym abgegeben werden.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind zu diesem Zweck befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörden machen die Identität einer Person, die einen Hinweis abgegeben hat, nur bekannt, wenn sie zuvor die ausdrückliche Zustimmung dieser Person eingeholt haben. Sie geben die Identität einer Person, die Gegenstand eines Hinweises ist, nicht bekannt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

1. eine Weitergabe der Information im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren aufgrund eines Gesetzes erforderlich ist oder

2. die Offenlegung durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren angeordnet wird.

(4) Das Informationsfreiheitsgesetz findet auf die Vorgänge nach dieser Vorschrift keine Anwendung.

(5) Mitarbeiter, die bei Unternehmen und Personen beschäftigt sind, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden nach Absatz 1 beaufsichtigt werden, oder bei anderen Unternehmen oder Personen beschäftigt sind, auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder Personen ausgelagert wurden, und die einen Hinweis nach Absatz 1 abgeben, dürfen wegen dieses Hinweises weder nach arbeitsrechtlichen oder nach strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht noch zum Ersatz von Schäden herangezogen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Hinweis vorsätzlich unwahr oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden ist.

(6) Nicht vertraglich eingeschränkt werden darf die Berechtigung zur Abgabe von Hinweisen nach Absatz 1 durch Mitarbeiter, die beschäftigt sind bei

1. Unternehmen und Personen, die von den Aufsichtsbehörden nach Absatz 1 beaufsichtigt werden, oder

2. anderen Unternehmen oder Personen, auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder Personen ausgelagert wurden.

Dem entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(7) Durch die Einrichtung und Führung des Systems zur Abgabe von Hinweisen zu Verstößen werden die Rechte einer Person, die Gegenstand eines Hinweises ist, nicht eingeschränkt, insbesondere nicht die Rechte nach den

1. §§ 28 und 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,

2. §§ 68 bis 71 der Verwaltungsgerichtsordnung und

3. §§ 137, 140, 141 und 147 der Strafprozessordnung.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten durch die Steuerberater wird durch die jeweilige **Steuerberaterkammer** im Rahmen der Ausübung der Berufsaufsicht überwacht (§ 51 Abs. 1 GWG iVm. § 50 Nr. 7 GWG).

Im Rahmen der Aufsicht haben die Kammern gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 GWG die Möglichkeiten, **berufsrechtliche Maßnahmen** gegen den Steuerberater bei Verstoß gegen die durch das GWG auferlegten Pflichten zu ergreifen. Darüber hinaus kann die Kammer dem Steuerberater die Ausübung des Berufs vorübergehend untersagen oder ihm gegenüber die Zulassung widerrufen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind (§ 51 Abs. 5 Satz 1 GWG):

- Der Steuerberater hat vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des GWG verstoßen hat,
- Er hat trotz Verwarnung durch die Kammer dieses Verhalten fortgesetzt und
- der Verstoß ist nachhaltig.

Hat ein Mitglied der Führungsebene oder ein anderer Beschäftigter eines Steuerberaters vorsätzlich oder fahrlässig einen solchen Verstoß begangen, kann die Kammer dem Verstoßenden gegenüber ein vorübergehendes Verbot zur Ausübung einer Leitungsposition aussprechen (§ 51 Abs. 5 Satz 2 GWG).

NEU ist, dass die Kammern nunmehr ein **anlassunabhängiges Prüfungsrecht** hinsichtlich der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten beim Steuerberater haben (§ 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 GWG). Es ist damit zu rechnen, dass die Kammern insoweit Stichproben durchführen.

Anlässlich der Prüfung haben die zuständigen Kammermitarbeiter ein **Betretungsrecht** (§ 52 Abs. 2 und 3 GWG).

Der Steuerberater ist **mitwirkungs- und auskunftsverpflichtet** (§ 52 Abs. 1 GWG). Bei möglicher Gefahr, dass der Steuerberater sich selbst oder einen Angehörigen durch die Erfüllung der Auskunftspflicht der Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit aussetzt, hat er - vergleichbar der Regelung des § 55 StPO - ein **Auskunftsverweigerungsrecht** (§ 52 Abs. 4 GWG)⁵².

Ferner besteht gem. § 52 Abs. 5 GWG ein **Auskunftsverweigerungsrecht**, soweit sich Fragen auf Informationen beziehen, die der Steuerberater im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Mandanten – mithin im Rahmen der Steuerberatung (so. Tz. B.IV.2.h.) – erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt hingegen bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.⁵³

Korrespondierend zum kanzleiinternen Whistleblower-System iSd. § 6 Abs. 5 GWG haben gem. § 53 Abs. 1 GWG auch die Kammern ein solches **Whistleblower-System** einzurichten.

Bußgeldtatbestand: Ordnungswidrig handelt, wer

- eine Untersagung nach § 51 Abs. 5 GWG nicht beachtet (§ 56 Abs. 1 Nr. 61 GWG),
- entgegen § 52 Abs. 1 GWG Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt (§ 56 Abs. 1 Nr. 63 GWG),
- entgegen § 52 Abs. 3 GWG eine Prüfung nicht duldet (§ 56 Abs. 1 Nr. 64 GWG).

⁵² Dies entspricht dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz nemo tenetur se ipsum accusare.

⁵³ In diesem Sinne siehe auch § 6 Abs. 6 GWG bzgl. zu erteilender Auskünfte gegenüber der FIU.

VII. Bußgeldvorschriften

Die Bußgeldvorschriften des neuen GWG wurden erheblich erweitert. Die für Steuerberater relevanten Bußgeldtatbestände des § 56 Abs. 1 GWG sind bei den jeweiligen Pflichten aufgeführt.

In subjektiver Hinsicht setzen die Bußgeldtatbestände **vorsätzliches** oder **leichtfertiges Handeln** voraus.

Der Bußgeldrahmen wurde angehoben und ein dreistufiges System eingeführt:

- Auf der ersten Stufe bleibt es grundsätzlich bei dem bisherigen oberen Bußgeldrahmen von **€ 100.000,--** (§ 56 Abs. 3 GWG).
- Im Falle schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstöße sind auf einer zweiten Stufe Geldbußen bis zu **€ 1 Mio.** oder Geldbußen bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteiles möglich (§ 56 Abs 2 Satz 1 GWG).
- Auf der dritten Stufe sind gegenüber besonders genannten Verpflichteten – **hierzu zählen nicht die Steuerberater** – Geldbußen bis zu € 5 Mio. bzw. 10% des Gesamtumsatzes möglich (§ 56 Abs. 2 Satz 4 und 5 GWG).

Schwerwiegend ist ein Verstoß in diesem Sinne, wenn er im Rahmen einer Gesamtabwägung als **gravierend** zu bewerten ist. **Wiederholt** ist ein Verstoß, wenn er mehr als einmal begangen wird. **Systematisch** ist ein Verstoß, wenn er einem Muster folgt.⁵⁴

⁵⁴ BT-Drucks. 18/11555, 164.

Zuständige Behörde für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 56 Abs. 5 Satz 3 GWG iVm. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG das **Finanzamt**, wobei insbesondere die Verfahrensvorschriften, die eine Übertragung der Zuständigkeit auf (zentrale) Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung ermöglichen, gemäß § 56 Abs. 6 GWG sinngemäß gelten.

Durch das neue Geldwäschegesetz ist zudem ein „**Pranger**“ eingeführt worden: Die Kammern haben **bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen**, die „sie“ wegen eines Verstoßes gegen das GWG verhängt haben, nach Unterrichtung des Adressaten der Maßnahme oder Bußgeldentscheidung auf ihrer **Internetseite bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen zu benennen** (§ 57 Abs. 1 GWG).

Beachte: Die Kammern verhängen jedenfalls keine Bußgelder nach § 56 GWG, sondern das Finanzamt (so.). Eine Veröffentlichungspflicht besteht insoweit nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht.⁵⁵

Die Veröffentlichung steht gemäß § 57 Abs. 2 GWG unter dem Vorbehalt der **Verhältnismäßigkeit**. Die Bekanntmachung ist demnach aufzuschieben, solange sie das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzen würde oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre, oder laufende Ermittlungen gefährden würde. Anstelle einer Aufschiebung kann die Bekanntmachung auf **anonymisierter** Basis erfolgen, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz gewährleistet ist. Ist vorhersehbar, dass die Gründe der anonymisierten Bekanntmachung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums wegfallen werden, so kann die Bekanntmachung der Informationen entsprechend aufgeschoben werden. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die

⁵⁵ Der gesetzgeberische Wille – s. BT-Drucks. 18/11555, 165, und Art. 60 Abs. 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie – ist freilich ein anderer.

Gründe für den Aufschub entfallen sind. Eine Bekanntmachung muss **fünf Jahre** auf der Internetseite der Kammer veröffentlicht bleiben. Personenbezogene Daten sind gegebenenfalls früher zu löschen, wenn ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist (§ 57 Abs. 4 GWG).

C. Strafbarkeit wegen Geldwäsche

§ 261 StGB Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind

1. Verbrechen,

2. Vergehen nach

a) den §§ 108e, 332 Absatz 1 und 3 sowie § 334, jeweils auch in Verbindung mit § 335a,

b) § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,

3. Vergehen nach § 373 und nach § 374 Abs. 2 der Abgabenordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen,

4. Vergehen

a) nach den §§ 152a, 181a, 232 Absatz 1 bis 3 Satz 1 und Absatz 4, § 232a Absatz 1 und 2, § 232b Absatz 1 und 2, § 233 Absatz 1 bis 3, § 233a Absatz 1 und 2, den §§ 242, 246, 253, 259, 263 bis 264, 265c, 266, 267, 269, 271, 284, 299, 326 Abs. 1, 2 und 4, § 328 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 348,

b) nach § 96 des Aufenthaltsgesetzes, § 84 des Asylgesetzes, nach § 370 der Abgabenordnung, nach § 38 Absatz 1 bis 4 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie nach den §§ 143, 143a und 144 des Markengesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, den §§ 51 und 65 des Designgesetzes, § 142 des Patentgesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes und § 39 des Sortenschutzgesetzes, die gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden sind, und

5. Vergehen nach den §§ 89a und 89c und nach den §§ 129 und 129a Abs. 3 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, sowie von einem Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§§ 129, 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1) begangene Vergehen.

Satz 1 gilt in den Fällen der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung für die durch die Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen und unrechtmäßig erlangten Steuererstattungen und -vergütungen sowie in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand

1. sich oder einem Dritten verschafft oder

2. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, dass der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.

(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus einer im Ausland begangenen Tat der in Absatz 1 bezeichneten Art herrühren, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist.

(9) Nach den Absätzen 1 bis 5 wird nicht bestraft,

1. wer die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und

2. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

Nach den Absätzen 1 bis 5 wird außerdem nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Eine Straflosigkeit nach Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Täter oder Teilnehmer einen Gegenstand, der aus einer in Absatz 1 Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, in den Verkehr bringt und dabei die rechtswidrige Herkunft des Gegenstandes verschleiert.

I. Allgemeiner Regelungsgehalt der Norm

Geldwaschen ist Umtausch, Transfer, Verschleiern, Erwerben, Besitzen und Verwenden von unmittelbar oder mittelbar aus Straftaten stammenden Vermögensgegenständen.⁵⁶ § 261 StGB zielt darauf ab, das Einschleusen dieser Vermögensgegenstände aus organisierter Kriminalität und verwandten Kriminalitätsformen in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zu verhindern. „Schmutziges“ Geld soll verkehrsunfähig gemacht werden. In der Strafverfolgungspraxis spielt die Geldwäschestrafbarkeit - jedenfalls in Deutschland - gleichwohl kaum eine Rolle.

Tatobjekt des § 261 StGB sind Gegenstände, die aus sog. rechtswidrigen Vortaten herrühren. Erfasst sind alle vermögenswerten Gegenstände, also nicht nur Bargeld sondern auch Forderungen und Rechte.

Ein **Herrühren** aus der Vortat liegt grds. vor, wenn der Vermögensgegenstand als solcher kausal aus der Vortat stammt. Es ist in diesem Zusammenhang grds. unschädlich, wenn der Gegenstand durch einen anderen, gleichwertigen ersetzt wird.

Beachte: Nach umstrittener Auffassung infiziert bemakeltes „schmutziges“ Geld „sauberes“ Geld, sofern der inkriminierte Anteil aus wirtschaftlicher Sicht erheblich ist.⁵⁷

Der in § 261 Abs. 1 Satz 2 und 3 StGB aufgeführte Katalog der relevanten **Vortaten** ist abschließend. Im Wesentlichen handelt es sich generell um Verbrechen (s. § 12 Abs. 1 und 3 StGB) sowie die Vergehen der Bestechungsdelikte, Betäubungsmitteldelikte, Steuerhehlerei, Schmuggel, sowie nahezu sämtliche Wirtschaftsdelikte, die gewerbs- oder bandenmäßig begangen wurden.

Die Vortat muss **rechtswidrig** sein. Eine schuldhaftige Tat ist nicht erforderlich.

⁵⁶ FISCHER, StGB, 63. Aufl., 2016, § 261 Rz. 4.

⁵⁷ Siehe hierzu nur JOECKS, SAM 2013, 170, 172.

Folgenden **Tathandlungen** sind normiert:

- § 261 Abs. 1 StGB:
- Verbergen des Gegenstands,
 - Verschleiern der Herkunft des Gegenstands, sowie
 - alle Maßnahmen die die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung des Gegenstands konkret vereiteln oder gefährden.
- § 261 Abs. 2 StGB:
- (Sich oder einem Dritten) Verschaffen des Gegenstands,
 - Verwahren des Gegenstands,
 - Verwenden des Gegenstands für sich oder einen Dritten.

Um eine Blockade des Wirtschaftsverkehrs zu vermeiden, nimmt § 261 Abs. 6 StGB die Fälle des Absatz 2 von der Strafbarkeit aus, wenn ein Dritter zuvor den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat nach § 261 StGB zu begehen (sog. strafloser Vorerwerb).⁵⁸

In subjektiver Hinsicht genügt **bedingter Vorsatz**. Der Täter muss die Vortat nicht zutreffend bewerten. Er muss aber die für sie nach § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 StGB vorausgesetzten Tatumstände kennen. Irrt er hierüber oder nimmt er an, dass ein Vorgänger den Gegenstand durch einen rechtmäßigen Erwerbsakt oder in den Fällen des § 261 Abs. 2 StGB durch eine nicht strafbare Handlung erlangt hat, so liegt ein vorsatzausschließender Tatumstandsirrtum iSd. § 16 StGB vor.

Der **Versuch** ist strafbar (§ 261 Abs. 3 StGB).

⁵⁸ Rechtsgedanke des sog. gutgläubigen Erwerbs iSd. § 935 BGB.

Erkennt der Täter das **Herrühren** des Gegenstands aus einer Katalogtat **leichtfertig** nicht, so liegt ein minder schwerer Fall gem. § 261 Abs. 5 StGB vor. Der Versuch ist insoweit nicht strafbar.

§ 261 Abs. 9 StGB normiert **persönliche Strafaufhebungsgründe**. Nicht strafbar ist danach, wer eine Art **Selbstanzeige** abgibt (tätige Reue), es sei denn die Geldwäschetat war im Zeitpunkt der Anzeige bereits ganz oder teilweise entdeckt und der Täter wusste dies oder er musste bei verständiger Würdigung damit rechnen.⁵⁹ Zusätzlich muss der Täter jedenfalls bei vorsätzlichem Handeln die Sicherstellung des Gegenstands bewirken, auf den sich die Straftat bezog. Eine Strafbarkeit kommt ferner nicht in Betracht, wenn man bereits **Täter oder Teilnehmer der Vortat** war, da ansonsten eine Doppelbestrafung erfolgen würde.

Beachte: Der für Steuerstrafsachen zuständige 1. Strafsenat des BGH hatte sich jüngst im Zusammenhang von Steuerhinterziehung und Geldwäsche mit § 261 Abs. 9 StGB zu befassen. In seinem Urteil vom 12.7.2016 im Verfahren 1 StR 595/15⁶⁰ stellte der BGH klar, dass der Strafausschließungsgrund des § 261 Abs. 9 Satz 2 StGB (Straffreiheit bzgl. Geldwäsche, wenn strafbare Beteiligung an der Vortat gegeben ist) nur dann eingreift, wenn die Beteiligung an der Vortat **sicher festgestellt** werden kann. Daran fehle es, wenn das Tatgericht zwar vom Vorliegen einer Vortat ausgeht, diese sich aber nicht hinreichend konkretisieren lässt und der Täter deshalb insoweit nicht verurteilt werden kann. Denn dann drohe dem Täter keine Doppelbestrafung wegen Beteiligung an der Vortat und anschließender Geldwäsche zur Selbstbegünstigung.

Die **Strafandrohung** ist dreistufig:

- Für Vorsatztaten nach § 261 Abs. 1 und 2 StGB gilt die Regelstrafandrohung von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (§ 261 Abs. 1 StGB).

⁵⁹ Die Formulierung ist ähnlich dem § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO.

⁶⁰ BGH vom 12.7.2016 1 StR 595/15, StV 2017, 87.

- Falls der Täter die Herkunft des inkriminierten Gegenstands leichtfertig nicht erkannt hat, kann eine Geldstrafe bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe ausgeurteilt werden (§ 261 Abs. 5 StGB).
- Für besonders schwere Fälle - gewerbs- oder bandenmäßige Begehungsweise - sieht § 261 Abs. 4 StGB einen erhöhten Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor.

II. Besonderheiten im Kontext der Steuerhinterziehung

Die im Jahr 2001 eingeführte gewerbs- und bandenmäßige Steuerhinterziehung nach **§ 370a AO**, die als Verbrechen qualifiziert worden war, war Vortat einer Geldwäsche nach § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB. Bei Verdacht des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen durften die nach dem GWG zu fertigenden Aufzeichnungen auch gezielt zur Ahndung der gewerbs- und bandenmäßigen Steuerhinterziehung herangezogen werden.⁶¹ § 370a AO wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen mit Wirkung zum 1.1.2008 aufgehoben. An dessen Stelle trat das Regelbeispiel des **§ 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 AO**. Durch Gesetz vom 21.12.2007⁶² wurde § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 b) StGB mit Wirkung zum **1.1.2008** um das Vergehen der Steuerhinterziehung im Sinne des § 370 AO als geldwäscherelevante Vortat ergänzt, soweit diese gewerbsmäßig oder bandenmäßig begangen wird.⁶³

Eine **bandenmäßige** Begehung der Steuerhinterziehung wird sich überwiegend im Bereich des Schmuggels oder der Umsatzsteuerkarusselle finden lassen. Die gewerbsmäßige Steuerhinterziehung wird in der Praxis häufiger vorkommen. **Gewerbsmäßiges Handeln** ist die Absicht, sich durch wiederholte Begehung von Straftaten der fraglichen Art eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.⁶⁴ Man

⁶¹ HETZER, ZfZ 2002, 38, 42 ff.

⁶² Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG, BGBl. I 2007, 3198.

⁶³ Zu weiteren Einzelheiten s. JOECKS in Joecks/Jäger/Randt, Steuerstrafrecht, 8. Aufl., 2015, § 369 Rz. 209 ff.

⁶⁴ Vgl. JÄGER in Klein, AO, 13. Aufl., 2016, § 373 Rz. 16, mwN zur Rspr.

denke insoweit nur an regelmäßig abgegebene unzutreffende Umsatzsteuervoranmeldung oder Lohnsteueranmeldungen.

Im Kontext der Steuerhinterziehung sind gem. § 261 Abs. 1 Satz 3 StGB die durch Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen, die durch Steuerhinterziehung unrechtmäßig erlangte Steuererstattungen und Steuervergütungen sowie in Fällen des Schmuggels und der Steuerhehlerei Gegenstände, hinsichtlich derer Abgaben hinterzogen wurden, Gegenstände iSd. des § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB.⁶⁵ Das bedeutet: Erschlichene Steuererstattungen sind geldwäschetaugliche Gegenstände. Aber auch das Ersparen von Steuern durch Abgabe falscher Steuererklärungen ist theoretisch ein solcher Gegenstand, wobei sich jene ersparten Aufwendungen in der Praxis in der Regel örtlich nicht fixieren lassen.⁶⁶

Der Vorsatz des Geldwäscheräters muss sich nicht nur auf die Steuerhinterziehung beziehen, sondern auch auf die banden- und gewerbsmäßige Begehungsweise.

III. Sonderproblem: Beratungshonorare

Nimmt ein Steuerberater als Honorar bemakeltes Geld an, ist der Tatbestand des § 261 Abs. 2 StGB objektiv erfüllt.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat jedoch im Kontext der Annahme bemakelten **Honorars durch einen Strafverteidiger** entschieden, dass eine Strafbarkeit nur dann vorliege, soweit der Strafverteidiger im Zeitpunkt der Annahme des Honorars **sichere Kenntnis** von dessen Herkunft aus einer rechtswidrigen Katalogtat hat (sog. Vorsatzlösung).⁶⁷ Bei bedingt vorsätzlicher oder leichtfertiger Begehungsweise nach § 261 Abs. 2 StGB scheide eine Strafbarkeit hingegen aus. Auf Fälle, in denen Gegenstand des honorierten Strafverteidigungsmandats nicht eine Katalogtat, sondern eine andere Tat ist, oder in denen die Katalogtat von einem Dritten begangen wurde, oder in denen das Honorar

⁶⁵ Siehe hierzu zuletzt BGH vom 11.5.2016 1 StR 352/15, wistra 2016, 505.

⁶⁶ Zu den Einzelheiten s. JOECKS, SAM 2013, 170, 172 f., mwN.

⁶⁷ BVerfG vom 30.3.2004 2 BvR 1520/01 und 2 BvR 1521/01, NJW 2004, 1305.

nicht vom Mandanten sondern von einem Dritten geleistet wurde, kommt die Privilegierung nicht in Betracht.

Inwiefern diese Grundsätze auch für normale Fälle der Steuerberatung gelten ist ungeklärt. Aus der Begründung des Bundesverfassungsgerichts, die deutlich auf die besondere Interessenlage der Verteidiger im Strafverfahren abstellt, ist abzuleiten, dass die **Privilegierungsgrundsätze nicht auf Steuerberater zu übertragen** sind⁶⁸, es sei denn sie sind im Steuerstrafverfahren als Verteidiger mandatiert. Allerdings ist die Interessenlage des Steuerberaters jener der Strafverteidiger durchaus vergleichbar. Solange die Rechtslage nicht abschließend geklärt ist, verbleibt für den Steuerberater daher ein **Restrisiko** insbesondere im Anwendungsbereich der **leichtfertigen Geldwäsche** iSd. § 261 Abs. 5 StGB. Leichtfertigkeit ist anzunehmen, wenn sich die Herkunft des Gegenstands aus einer Katalogtat nach der Sachlage geradezu aufdrängt und der Steuerberater gleichwohl handelt. Bei Honorarannahme für die steuerberatende Tätigkeit kommt es für den Vorwurf der Leichtfertigkeit darauf an, ob und in welchem Maß sich Anhaltspunkte für eine kriminelle Herkunft der Honorarmittel aufdrängen. Das ist regelmäßig nicht der Fall, wenn ein Mandant früher einer Katalogtat beschuldigt wurde oder entsprechende Schadenersatzansprüche gegen ihn erhoben werden. Bei Barzahlungen größerer, über die üblichen Gebührensätze hinausgehender Beträge, bei Leistung in Naturalien oder bei Honorarvereinbarungen in einer Höhe, die mit den angegebenen Einkunftsquellen nicht vereinbar sind, kann es im Einzelfall jedoch naheliegen, sich beim Mandanten über die Herkunft des Geldes zu erkundigen.

⁶⁸ Zum diesbezüglichen Meinungsstreit siehe die Nachweise bei NEUHEUSER in Münchener Kommentar, StGB, 2. Aufl., 2012, § 261 Rz. 81.

Anhang 1: Anlage 1 (zu den §§ 5, 10, 14, 15 GWG)⁶⁹ - Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko

Die Liste ist eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell

geringeres Risiko nach § 14:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:

a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,

b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,

c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.

2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:

a) Lebensversicherungspolice mit niedriger Prämie,

b) Versicherungspolice für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,

c) Rentensysteme und Pensionspläne oder vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,

d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,

e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörsen oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmte Arten von E-Geld).

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:

a) Mitgliedstaaten,

⁶⁹ BGBl. I 2017, 1858.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

- b) Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,
- c) Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
- d) Drittstaaten, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF (Financial Action Task Force)-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

Anhang 2: Anlage 2 (zu den §§ 5, 10, 14, 15 GWG)⁷⁰ - Faktoren für ein potenziell höheres Risiko

Die Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell

höheres Risiko nach § 15:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:

- a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
- b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,
- c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
- d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien,
- e) bargeldintensive Unternehmen,
- f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;

2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:

- a) Betreuung vermögender Privatkunden,
- b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
- c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie z. B. elektronische Unterschriften,
- d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
- e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte;

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:

- a) unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende

⁷⁰ BGBl. I 2017, 1859.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,

b) Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,

c) Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat oder haben,

d) Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

Anhang 3: Beispiel einer Strukturierung der Risikoanalyse nach § 5 GWG

I. Analyse von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Steuerberatungspraxis

1. Kanzleistruktur

- a. Rechtsform der Praxis
- b. Standort/Niederlassungen
- c. Umsatz der Praxis
- d. Anzahl der Berufsträger und Mitarbeiter, ggf. je Standort, einschließlich des jeweiligen Ausbildungsstands
- e. Mitarbeiterfluktuation

2. Organisationsstruktur

- a. Interne Kompetenzverteilung/Hierarchien
- b. Schulungsstand der Mitarbeiter in Bezug auf Geldwäsche/Schulungsmaßnahmen
- c. Existenz von Checklisten/Merkblättern zur Geldwäsche
- d. Existenz von Fortbildungsmaterialien
- e. Bestehende Arbeitsanweisungen für Mitarbeiter im Zusammenhang mit Geldwäsche

3. Mandantenstruktur

- a. Zahl der Privat- und Unternehmensmandate (Quote)
- b. Anzahl der Auslandsmandate
- c. Verteilung der Mandate nach Branchen
- d. Differenzierung von Einzel- und Dauermandaten
- e. Persönlicher Mandantenkontakt

4. Beratungsspektren der Steuerberatungspraxis

- a. Tätigkeitsfelder
- b. Zuständigkeiten für die jeweiligen Dienstleistungen

II. Ermittlung der Geschäfts- und Mandantenrisiken (beachte Anlagen 1 und 2 zum GWG)



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

1. Risikoeinschätzung zur Kanzleistruktur

2. Risikoeinschätzung zur Organisationsstruktur

3. Risikoeinschätzung zur Mandantenstruktur

zB Identifizierung von Risikogruppen: politisch exponierte Personen/Mandanten aus Staaten mit hoher Korruptionsrate/Mandanten aus bargeldintensiven Branchen/Mandanten aus Branchen mit hohem Geldwäscherisiko/Mandanten mit komplexen grenzüberschreitenden Unternehmensstrukturen – siehe hierzu auch die **Checkliste zur Risikobeurteilung des Mandanten (Anhang 4)**

4. Risikoeinschätzung zu den Tätigkeitsfeldern

zB Treuhand- und Vermögensverwaltungstätigkeit

III. Bewertung, Kategorisierung und Dokumentation der identifizierten Risiken (beachte Anlagen 1 und 2 zum GWG)

Es erfolgt eine Einteilung der identifizierten Risiken in die Risikogruppen niedrig/mittel/hoch. Es bietet sich eine Erfassung in tabellarischer Übersicht an. Diese ist zugleich Grundlage für die Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen. Wird der Steuerberater von der geschlossenen Dokumentation befreit, sollte zumindest die vorgenommenen Risikoeinschätzung zum jeweiligen Mandanten entsprechenden Mandantenstammblatt vermerkt bzw. die in Anhang befindliche Checkliste dort hinterlegt werden.

IV. Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Risikoanalyse



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

Anhang 4: Beispiel einer Checkliste für die Risikobeurteilung des Mandanten

Mandant:

A. Geldwäscheverdachtskriterien

- A.1. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Mandant über Vermögensbestandteile aus einer **Geldwäschestraftat** verfügt? ☐ ja ☐ nein
- A.2. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Mandant mit einer terroristischen Vereinigung in Verbindung steht? ☐ ja ☐ nein
- A.3. Besteht positive Kenntnis, dass der Mandant das Vertragsverhältnis für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nutzt? ☐ ja ☐ nein

B. Verstärkte Sorgfaltspflichten

- B.1. Ist der Mandant eine im Ausland ansässige politisch exponierte Person (**PEP**)? ☐ ja ☐ nein
- B.2. Ist der Mandant Familienmitglied einer politisch exponierten Person? ☐ ja ☐ nein
- B.3. Ist der Mandant eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person? ☐ ja ☐ nein
- B.4. Ist der Mandant in einem **gefährdeten** oder nicht FATF-konformen **Drittstaat** ansässig oder bestehen Verbindungen zu einem solchen Staat? ☐ ja ☐ nein

C. Risikokriterien

- C.1. Liegen der Geschäftsbeziehung **außergewöhnliche Umstände** zugrunde? ☐ ja ☐ nein
- C.3. Ist der Mandant in einer **Risikobranche** tätig? ☐ ja ☐ nein
- C.4. Ist der Mandant eine juristische Person oder Rechtsvereinbarung, die als **Instrument** für die private Vermögensverwaltung dient, oder bestehen Verbindungen zu einer solchen Struktur? ☐ ja ☐ nein
- C.5. Ist der Mandant ein **bargeldintensives** Unternehmen? ☐ ja ☐ nein
- C.6. Ist die **Eigentümerstruktur** des Mandanten ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert? ☐ ja ☐ nein
- C.7. Sind **Zahlungen** an den Mandanten von unbekannten Dritten erkennbar? ☐ ja ☐ nein
- C.8. Bestehen sonstige Anhaltspunkte lt. **Anhaltspunktepapier**? ☐ ja ☐ nein
- C.9. Ist der Mandant ein börsennotiertes Unternehmen oder eine Verwaltung? ☐ ja ☐ nein
- C.10. Ist der Mandant in einem Mitgliedsstaat der EU oder im EWR ansässig? ☐ ja ☐ nein

D. Risikogesamteinschätzung

kein/geringes Geldwäscherisiko	Erhöhtes Geldwäscherisiko	Geldwäsche- Verdachtsmeldung	Anmerkungen
(zB bei Ja unter C.9.+10. und im Übrigen lauter Nein)	(bei Ja unter B und/oder C.1.-8.)	(jedenfalls bei Ja unter A.)	(insbes. Darlegung der Verdachtsmomente bei Ja unter A. und der Anhaltspunkte bei C.8.)

☐

☐

☐

Datum: _____

Unterschrift

Anhang 5: Auszüge aus dem sog. Anhaltspunktepapier des BKA (FIU) aus August 2014

I. Allgemeine Anhaltspunkte, die auf eine Geldwäschehandlung hindeuten können

1. Identifizierung/ Kundenverhalten

- 1.1. Kunde verweigert die Offenlegung, ob er für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten handelt bzw. erbringt keinen Nachweis zu dessen Identität.
- 1.2. Kunde verweigert oder verzögert (ohne plausible Erklärung) die Identifizierung oder andere übliche Angaben und Unterlagen.
- 1.3. Es bestehen Zweifel an den Angaben des Kunden zur wirtschaftlichen Berechtigung oder bezüglich Tätigkeit, Wohnort, etc.
- 1.4. Kunde stammt aus einem Staat ohne gleichwertige Standards in Bezug auf Geldwäscheprävention oder hält sich bekanntermaßen häufig dort auf.
- 1.5. Kunde nutzt eine Vielzahl von ähnlichen Adressen.
- 1.6. Kunde nutzt Postfächer und vermeidet Adressangaben.
- 1.7. Kunde nutzt Sammeladressen oder Briefkastenfirmen.
- 1.8. Zweifel an der Identität oder Integrität der beteiligten Kunden sowie der (wirtschaftlichen) Sinnhaftigkeit der von ihnen oder durch sie veranlassten Transaktionen.
- 1.9. Angaben des Kunden stehen im Widerspruch zu den beim Verpflichteten oder anderweitig bekannt gewordenen Erkenntnissen über den Kunden.
- 1.10. Unerwartete und nicht plausible Veränderung des Kunden-/ Transaktionsverhaltens.
- 1.11. Kunde vermeidet in auffälliger Weise persönlichen Kontakt mit dem Verpflichteten.
- 1.12. Gemeinsame Adresse/ Erreichbarkeit des Kunden und anderen an der Transaktion beteiligten Personen oder Firmen, ohne dass hierfür ein plausibler Grund besteht.
- 1.13. Kunde nutzt nur neue, kürzlich ausgestellte Dokumente (z.B. Ausweisdokumente und Geschäftspapiere).
- 1.14. Kunde, sofern dieser nicht selbst Verpflichteter nach dem GwG ist, ist ungewöhnlich gut vertraut mit dem Geldwäschegesetz.
- 1.15. Kunde zeigt Interesse an internen Sicherungssystemen/ -maßnahmen des Verpflichteten.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

1.16. Kunde erteilt falsche, vage oder nur schwer verifizierbare Angaben (z.B. in Bezug auf seine Person).

1.17. Unerklärliche Wahl der Filiale/ kein Zusammenhang mit Wohn- oder Geschäftsort des Kunden.

1.18. Kunden, die sich als nicht allgemein bekannte gemeinnützige Organisationen (Non-Profit Organization - NPO) oder Nicht-Regierungsorganisationen (Non-Government Organization - NGO) darstellen.

1.19. Auffälliger und nicht nachvollziehbarer wirtschaftlicher Hintergrund des Unternehmens, z.B. übermäßig großes Finanzvolumen in Relation zum kommerziellen Umsatz (unprofitable Firma) oder übermäßiger Gewinn in Relation zur kommerziellen Struktur (z.B. trotz wenig Personal, geringer kommerzieller Tätigkeit, nicht angemessener Logistik)

1.20. Auffällige Anwesenheit weiterer Personen mit unklarer oder bestimmender Rolle bei persönlichen Kontakten mit dem Kunden.

1.21. Ankündigung aus dem Rahmen fallender Geschäftsverbindungen, die vom eigentlichen Geschäftszweck ablenken sollen (z.B. durch übertriebene Selbstdarstellung der eigenen Bonität und/ oder Anbieten besonders günstiger Konditionen).

1.22. Häufige Nutzung von Schließfächern.

2. Bargeldgeschäfte

2.1. Ungewöhnlich hohe Bargeldtransaktionen.

2.2. Bargeschäfte in erkennbarem Drittinteresse ohne plausible Erklärung.

2.3. Unübliches Verhalten im Zusammenhang mit Barzahlungen (z. B. große Beträge in kleinen Scheinen, Geld in Plastiktüten oder in Mantel- und Jackentaschen).

2.4. Ungewöhnlich hohe Barzahlungen durch eine Einzelperson oder Gesellschaft, deren vorgetragene Geschäftsaktivitäten in der Regel unbar abgewickelt werden.

2.5. Zahlung von höheren Barbeträgen (z. B. bei rückständigen Beträgen oder Beitragsvorauszahlungen) an Versicherungsvermittler/ Agenturen der Versicherung und andere.

3. Unbare Geldgeschäfte

- 3.1. Überweisungen aus Staaten, die nicht dem EU-Recht entsprechende Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards in Bezug auf Geldwäscheprävention unterliegen.
- 3.2. Kunde scheut/ weigert sich, auf Nachfrage eine Erklärung für eine auffällige Überweisung abzugeben.
- 3.3. Ungewöhnliche Nutzung von Prepaid- bzw. Kreditkarten.
- 3.4. Wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Nutzung von E-Geld oder anonymen Zahlungsverfahren.
- 3.5. Wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Transaktionen zwischen Parteien, die untereinander in Verbindungen stehen.
- 3.6. Transaktionswege, die ohne erkennbaren Grund von den Abwicklungswegen des Grundgeschäftes abweichen (z.B. Güterhandel zwischen A und B, Überweisung von A an C statt an B).

4. Sonstige Anhaltspunkte

- 4.1. An- oder Verkauf von Wertpapieren, Edelmetallen oder Schecks unter ungewöhnlich erscheinenden Umständen (z. B. in einer Höhe, die den offensichtlichen Lebensverhältnissen des Kunden widerspricht).
- 4.2. Erhöhung der Kapitaleinlage von Unternehmen ohne nachvollziehbaren wirtschaftlichen Grund (insbesondere nach Zahlungseingang aus dem Ausland).
- 4.3. Fortführung wirtschaftlich angeschlagener Unternehmen (insbesondere nach Eigentümerwechsel).
- 4.4. Der Kundenbetreuer kümmert sich mit erhöhter Intensität um Kunden, obwohl diese nachrangige Priorität haben.
- 4.5. Zahlungen in bar oder durch übertragbare Wertpapiere, die den wahren Transaktionsveranlasser nicht ausweisen.
- 4.6. Mehrere unterschiedliche Gutachten/ unklare wirtschaftliche Fundierung für ein Immobilienobjekt/ Investitionsprojekt.
- 4.7. Gutachten/ zentrale Dokumente für ein Bau-/ Investitions-/ Immobilienobjekt/ -projekt liegen entgegen sonstigem Geschäftsbrauch nicht im Original vor oder fehlen.
- 4.8. Erbringen von Drittleistungen (z.B. Beratungen) ohne erkennbaren Grund

4.9. Verkauf von großen Mengen Wertmetallen unterhalb des Marktpreises

[...]

III. Besondere Anhaltspunkte für den Nicht-Finanzsektor, die auf eine Geldwäschehandlung hindeuten können

1. Kundenverhalten

- 1.1. Der Kunde verlangt Anonymität.
- 1.2. Versuch des Kunden, den persönlichen Kontakt zum Verpflichteten ohne erkennbaren Grund zu vermeiden.
- 1.3. Der Kunde versucht, seine wahre Identität zu verschleiern.
- 1.4. Der Kunde erteilt falsche oder irreführende Auskünfte.
- 1.5. Der Kunde verweigert notwendige und für das Geschäft übliche Auskünfte oder Unterlagen.
- 1.6. Bekanntes Strafverfahren gegen den Kunden, Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigten.
- 1.7. Der Kunde bittet den Verpflichteten um eine Dienstleistung, die ein Verpflichteter aus der Region, in der der Kunde lebt, erbringen könnte, ohne dass er für diese Vorgehensweise eine akzeptable Erklärung (z.B. Spezialwissen des Verpflichteten) geben kann.
- 1.8. Der Kunde wechselt innerhalb kurzer Zeit immer wieder den Verpflichteten, ohne dass eine für den Verpflichteten akzeptable Erklärung für dieses Verhalten ersichtlich ist.
- 1.9. Versuch des Aufbaus eines über das normale Maß hinausgehenden Vertrauensverhältnisses.
- 1.10. Versuch der Schaffung eines Abhängigkeitsverhältnisses.
- 1.11. Der Kunde ist an den Regularien anderer Staaten (z.B. Bankgeheimnis oder Informationspflichten gegenüber den dortigen Behörden) interessiert.
- 1.12. Der Kunde interessiert sich für den Kauf oder Gründung von Firmen in Ländern, in denen wirtschaftliche Berechtigte anonym bleiben können.
- 1.13. Der Kunde ist an der Kontoeröffnung/ Firmengründung in Ländern interessiert, zu denen er keine wirtschaftlich nachvollziehbaren Beziehungen pflegt.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

- 1.14. Der Kunde hat keine geschäftlichen Detailkenntnisse („Strohmann“).
- 1.15. Fehlendes Kostenbewusstsein des Kunden.
- 1.16. Schließfachnutzung für oder durch einen Dritten ohne nachvollziehbaren Hintergrund.
- 1.17. Komplexe und wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Beteiligungsstrukturen bei Immobiliengeschäften.
- 1.18. Nutzung eines Anderkontos ohne nachvollziehbares Sicherungsinteresse.
- 1.19. Nutzung eines (anwaltlichen) Anderkontos, um Seriosität vorzuspiegeln.

2. Anhaltspunkte aus dem Geschäft selbst

- 2.1. Große Bestellungen aus dem Ausland von z.B. von teuren Produkten oder Dienstleistungen; die vorab gebuchten Waren/ Dienstleistungen werden kurze Zeit später storniert und die Anzahlung abzüglich der Stornogebühr soll auf ein anderes Konto überwiesen werden.
- 2.2. Abgelehnte Geschäfte, deren Konstruktionen auf einen widerrechtlichen Zweck hindeuten.
- 2.3. Der Kunde beabsichtigt innerhalb kurzer Zeit in seinem Namen oder im Namen anderer Personen verschiedene Firmen zu gründen, ohne dass es dafür einen legitimen steuerlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Grund zu geben scheint.
- 2.4. Der Kunde ist an einer für ihn ungewöhnlichen Transaktion beteiligt, die in keiner Beziehung zu seiner beruflichen/ geschäftlichen oder sonstigen Tätigkeit bzw. in keinem Verhältnis dazu steht, ohne dass er dem Verpflichteten hierfür eine nachvollziehbare Erklärung liefern kann.
- 2.5. Falsche bzw. widersprüchliche Angaben in Rechnungen und den dazugehörigen Handelsdokumenten (z.B. Frachtbriefe).
- 2.6. Der Kunde oder eine dritte Person bieten für Durchleitungsgeschäfte (Treuhandgeschäfte) ungewöhnlich hohe Honorare.
- 2.7. Bei Finanzierungsgeschäften sollen ungewöhnlich hohe Summen für Provisionen an Privatpersonen oder Offshore-Gesellschaften gezahlt werden.
- 2.8. Die Nichtvorlage des Jahresabschlusses durch Firmen.
- 2.9. Die Ausübung von Tätigkeiten, die sich außerhalb des im Gesellschaftsvertrages angegebenen Geschäftszwecks bzw. des Unternehmensgegenstandes bewegen.



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

- 2.10. Die unverzügliche Zahlung von in Rechnung gestellten Beträgen, die in keinem Verhältnis zu den sonstigen finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens stehen.
- 2.11. Das Unternehmen verfügt über keine/ zu wenig Beschäftigte, was für die Art des Betriebes ungewöhnlich ist.
- 2.12. Das Unternehmen erwirbt Privatvermögen und Konsumgüter im großen Umfang ohne wirtschaftlich nachvollziehbaren Hintergrund.
- 2.13. Auffälliger Geschäftsverkehr mit Geschäftspartnern in Länder, die nicht dem EU-Recht entsprechende Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, z.B. Warenankauf von oder Warenverkauf an ausländische Domizilgesellschaften, Provisionszahlungen.
- 2.14. Ankauf von wertlosen oder stark fehlerhaften Waren zum üblichen Marktpreis.
- 2.15. Handel mit Gegenständen mit hohem Warenwert durch Branchenfremde.
- 2.16. Transaktion unter Verwendung eines abgeänderten oder kürzlich verlängerten Kreditbriefes.
- 2.17. Transfers hoher Geldbeträge von Offshore-Banken nach Deutschland zur Finanzierung verschiedenster Geschäfte (z.B. Immobilien).
- 2.18. Vertragspartner bezahlt hohe Summen für Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen in Bar.
- 2.19. Kauf einer Immobilie erfolgt ohne Finanzierung.
- 2.20. Immobilie wechselt im Rahmen einer Serie von aufeinander folgenden Transaktionen mehrfach den Eigentümer.
- 2.21. Käufer zeigt kein besonderes Interesse an den Eigenschaften der Immobilie (z.B. Qualität der Konstruktion, Ort, Datum, an dem die Immobilie übergeben wird) oder kauft ohne Besichtigung.
- 2.22. Regelmäßige Zahlungseingänge von einer Gerichtskasse ohne (tatsächliche) Teilnahme an einer Zwangsversteigerung. Erstattung von Sicherheitsleistungen durch die Gerichtskasse auf ein Konto, von dem die Sicherheitsleistung nicht angewiesen wurde.
- 2.23. Große Wertminderung der Immobilie in dem Jahr des Ankaufs (bei der steuerlichen Gewinnermittlung).
- 2.24. Mehrere unterschiedliche Bewertungen einer Immobilie innerhalb kurzer Zeit, die stark



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

voneinander abweichen.

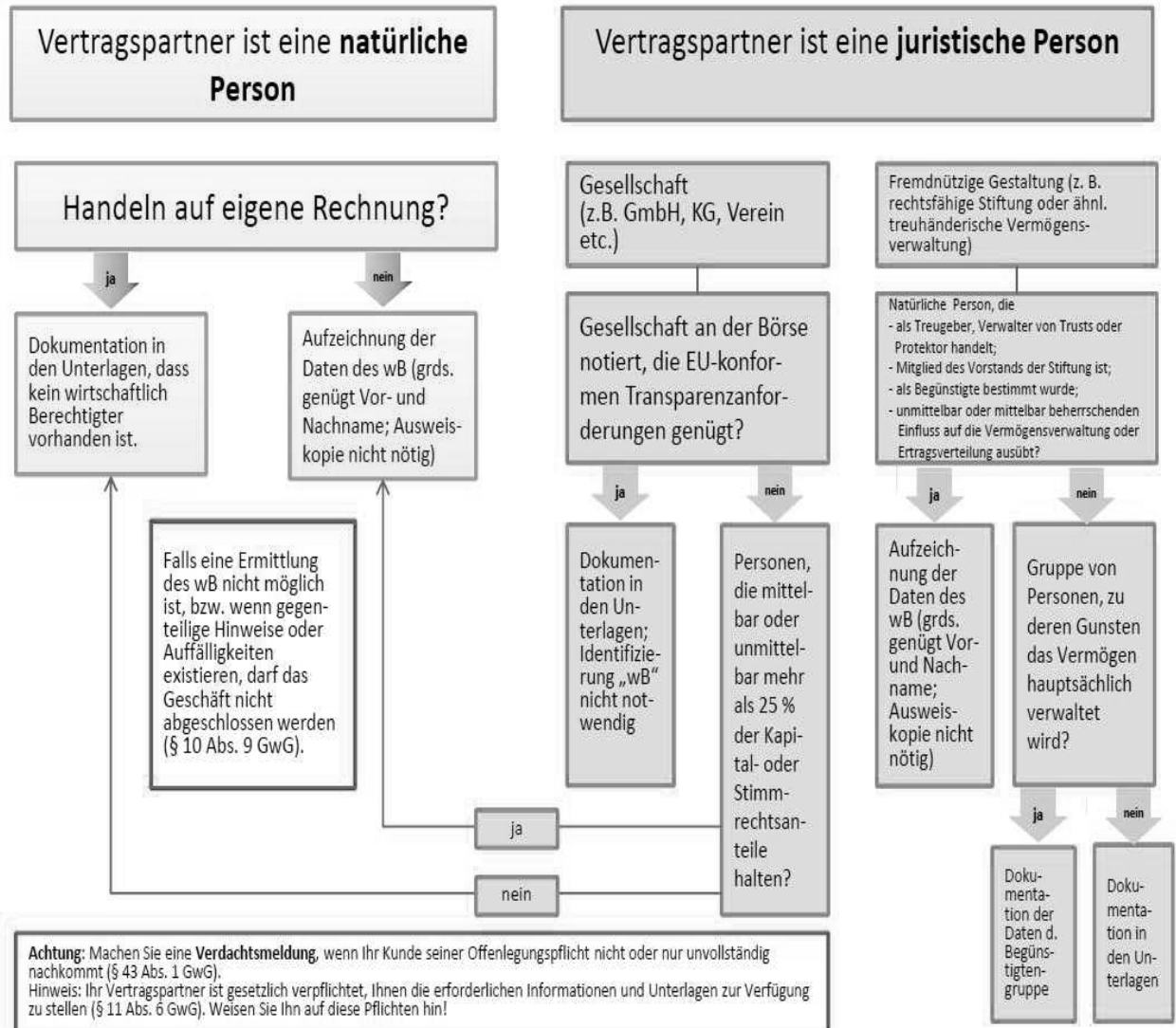
2.25. Immobilienkäufe von Personen, die über keine sonstigen Bezüge nach Deutschland Verfügen.

2.26. Immobiliengeschäfte, die in keinem Verhältnis zur ökonomischen Situation des Kunden Stehen.

Anhang 6

Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten (wB)

Ein „wirtschaftlich Berechtigter“ ist immer eine natürliche Person, in deren Auftrag der Kunde bei Ihnen ein Geschäft abschließen will. (§ 3 GwG)



Quelle:

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt2/geldwaesche/Ermittlung_wirtschaftlich_Berechtigter.pdf

Das neue Geldwäschegesetz - Pflichten und Risiken für den Steuerberater -

Steuerberaterkammer Brandenburg

Brandenburg, den 15.1.2018

Dr. Peter Talaska



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN



STRECK MACK SCHWEDHELM

A. Der Straftatbestand der Geldwäsche

Allgemeiner Regelungsgehalt des § 261 StGB

[Skript S. 78]

➤ **Tatbestand**

- Herrühren
- Vermögensgegenstand
- aus rechtswidriger Vortat
- Umtausch/Transfer/Verschleiern/Erwerben/Besitzen/Verwenden

vorsätzlich/leichtfertig

} vorsätzlich

➤ **Rechtsfolge**

- Freiheitsstrafe 3 Monate – 5 Jahre (Regelfall)
- Geldstrafe bis Freiheitsstrafe 2 Jahre (bei Leichtfertigkeit)
- Freiheitsstrafe 6 Monate – 10 Jahre (besonders schwerer Fall)

➤ **Strafaufhebungsgründe** (§ 261 Abs. 9 StGB): **Selbstanzeige/Beteiligung Vortat**

Besonderheiten im Kontext der Steuerhinterziehung

[Skript S. 83]

- **Steuerhinterziehung** nur dann geldwäscherelevante Vortat, soweit gewerbs- oder bandenmäßig begangen
- **Vermögensvorteil** aus Steuerhinterziehung
 - ersparte Steuern
 - Steuererstattungen
 - Steuervergütungen
- **Vorsatz** muss sich auch auf diese Aspekte beziehen

Sonderproblem: Beratungshonorare

[Skript S. 84]

- **hM:** Annahme bemakelten Geldes erfüllt den objektiven Tatbestand der Geldwäsche
- Privilegierung des **Strafverteidigers** in subjektiver Hinsicht
 - ➡ sichere Kenntnis von Herkunft aus rechtswidriger Katalogtat erforderlich (BVerfG vom 30.3.2004, NJW 2004, 1305); Eventualvorsatz und Leichtfertigkeit genügen **nicht**
- keine Übertragbarkeit auf Vergütung „allgemeiner“ Beratungstätigkeit (str.)
 - ➡ es bleibt in der Praxis bei einem Leichtfertigkeitsrisiko; es ist also eine Risikoeinschätzung des Beraters hinsichtlich der Herkunft des Geldes erforderlich

B. Vierte EU-Geldwäscherichtlinie

(Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Veränderung der Verordnung (EU) Nr. 648/12 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 20.5.2015, ABl. EU L 141/73)

Vorgaben der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 20.5.2015 [Skript S. 7]

- Stärkung des **risikobasierten Ansatzes** der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung durch Einführung eines **Risikomanagements**
 - Ausweitung der internen **Sicherungsmaßnahmen**
 - Einführung eines **Zentralregisters für wirtschaftlich Berechtigte**
 - Erweiterung des Kreises **politisch exponierter Personen**
 - Erweiterung der **Bußgeldmöglichkeiten**
 - Bessere **internationale Vernetzung**
- ➡ Umsetzungsfrist bis 26.6.2017

C. Das neue Geldwäschegesetz

(Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23.6.2017, BGBl. I 2017, 1822 = Gesetz über das Aufspüren Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz-GWG))

Allgemeines zum Geldwäschegesetz

[Skript S. 5]

- **Inkrafttreten:** 26.6.2017
- Vollständige Neufassung
 - **NEU:** Erweiterung des Verpflichtetenkreises
 - **NEU:** Einführung einer Risikoanalyse
 - **NEU:** Identifizierungspflicht bzgl. wirtschaftlich Berechtigter
 - **NEU:** Einführung des Transparenzregisters
 - **NEU:** Anhebung des Bußgeldrahmens
 - **NEU:** Umstrukturierung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)

Begriffsbestimmungen (§ 1 GWG)

[Skript S. 8]

- **Geldwäsche:** Erstmalig definiert in § 1 Abs. 1 GWG unter Verweis auf § 261 StGB.
- **Terrorismusfinanzierung** (§ 1 Abs. 2 GWG): s. Skript S. 8
- **Politisch exponierte Person** (§ 1 Abs. 12 GWG): Jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt, ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat.

Steuerberater als Verpflichtete (1)

[Skript S. 9]

- **Jeder Steuerberater** ist Verpflichteter iSd. GWG, soweit er in Ausübung seines Berufs handelt (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GWG).
- **Pflichtenkanon für alle Steuerberater**
 - Dokumentierte Risikoanalyse (§§ 4 Abs. 2, 5 GWG), „für Geschäfte, die von ihnen betrieben werden“
 - Einhaltung der Sorgfaltspflichten (§§ 10, 14, 15 GWG), insbesondere
 - Identifizierung des Mandanten bzw. wirtschaftlich Berechtigten
 - Feststellung politisch exponierter Personen
 - Überwachung der Geschäftsbeziehung
 - Verdachtsmeldepflichten (§ 43 GWG)
 - Erfüllung von Auskunftsverlangen der FIU (§ 30 GWG)

Steuerberater als Verpflichtete (2)

- **Zusätzliche Pflichten für Praxen mit mehr als 10 Berufsträgern**
 - **Grundsatz:** Das Gesetz sieht für alle Steuerberater auch die Durchführung **interner Sicherungsmaßnahmen** vor.
 - **Ausnahme:** Die Kammern entbinden Praxen mit bis zu **10 Berufsträgern** idR. von der Pflicht zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 9 GWG).
 - **Rückausnahme:** Steuerberater übt **überwiegend (> 50% des Honorarumsatzes) treuhänderische Tätigkeiten** iSd. § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG aus.
- **Zusätzliche Pflichten für Praxen mit mehr als 30 Berufsträgern**
 - Verpflichtung nach § 7 GWG zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist auf Steuerberater nicht anwendbar.
 - Kammer ordnet idR. bei Praxen mit mehr als 30 Berufsträgern die **Bestellung eines Geldwäschebeauftragten** an (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 GWG).

Aufsicht

[Skript S. 90]

- **Steuerberaterkammern** überwachen Einhaltung der Pflichten aus dem GWG iRd. Ausübung der Berufsaufsicht (§§ 51 Abs. 1, 50 Nr. 7 GWG).
- Kammern haben ein **anlassunabhängiges** Prüfungsrecht (§ 51 Abs. 3 Satz 1, 2 GWG).
- Prüfungsrecht schließt **Betretungsrecht** ein (§ 52 Abs. 2 und 3 GWG).
- **Mitwirkungspflicht** des Steuerberaters (§ 52 Abs. 1 GWG)
Aber: Auskunftsverweigerungsrecht bei
 - Selbstbelastungsgefahr (§ 52 Abs. 4 GWG)
 - drohendem Verstoß gegen Verschwiegenheitspflicht (§ 52 Abs. 5 GWG), es sei denn **positive Kenntnis...**
- Einrichtung eines **Hinweisgeber-Systems** auch bei der Kammer (§ 53 Abs. 1 GWG)

Risikomanagement (§ 4 GWG)

[Skript S. 9]

Risikoanalyse (5 GWG)

ALLE Steuerberater

- Geldwäscherisiken
 - umfassend und vollständig erfassen
 - kategorisieren
 - gewichten
 - Ergreifung von Präventionsmaßnahmen
 - überprüfen und aktualisieren
- Risikofaktoren Anl. 1 + 2 zum GWG
- Dokumentation der Analyse

Interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GWG)

Über § 6 Abs. 9 GWG idR nur Praxen ab 10 Berufsträgern oder Treuhänder

- Kanzleiinterne Richtlinie
- auf Anordnung Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (idR Praxen > 30 Berufsträger)
- Vermeidung neuer Technologien zur Geldwäsche
- Überprüfung und Schulung von Mitarbeitern
- Überprüfung der kanzleiinternen Grundsätze/Verfahren
- Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgeber-Systems
- Vorkehrungen zur Auskunftserteilung an FIU

Risikoanalyse (§ 5 GWG)

[Skript S. 12]

- Zur **Struktur** einer Risikoanalyse siehe Empfehlungen in den Auslegungs- und Anwendungshinweise der jeweiligen Steuerberaterkammer.

Grundstruktur:

- Analyse der Struktur und Geschäftstätigkeit der Steuerberaterpraxis
- Analyse des Geschäfts- und Mandantenrisikos
- Bewertung und Kategorisierung der identifizierten Risiken
- Überprüfung und Weiterentwicklung der bisher getroffenen Präventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Risikoanalyse (1x jährlich)

Kanzlei-
gesamt-
einschätzung
(nicht
Mandatsein-
schätzung
-> s.
Sorgfalts-
pflichten)

- Risikoanalyse ist zu dokumentieren; auf Antrag an die Kammer ist eine Befreiung von der Dokumentation möglich (s. § 5 Abs. 4 GWG).

[ergänzend s. Anhänge 3 und 4 zum Skript]

Hilfen für die Risikoanalyse

- **Anlagen 1 und 2** zum GWG
- **Auslegungs- und Anwendungshinweise** der Steuerberaterkammer zum GWG
- **Auslegungshinweise** des Bundesministeriums für Finanzen zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (§ 11 GWG [aF]) vom 6.11.2014
- **Anhaltspunktepapier** des BKA (FIU) aus August 2014

Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 10 GWG)

[Skript S. 25]

- **Zeitpunkt:**
 - bei Begründung des Mandats
 - bei Geldtransfers außerhalb der Geschäftsbeziehung > € 15.000,--
 - bei verdächtiger Herkunft von Vermögensgegenständen
 - bei Zweifeln über Identität des Mandanten/Bevollmächtigten/wirtschaftlich Berechtigten
- Identifizierungspflicht (§§ 11-13 GWG)
- Einschätzung des Zwecks der Geschäftsbeziehung
- Feststellung politisch exponierter Personen
- Überwachung der Geschäftsbeziehung
- **Erfüllung nicht möglich:**
 - Grundsatz: Mandatsbeendigungspflicht
 - Ausnahme: Rechtsberatung/Prozessvertretung – hierzu zählt auch Steuerberatung (§ 10 Abs. 9 Satz 3 GWG)
 - Rückausnahme: Steuerberater weiß, dass Mdt. die Beratung bewusst für den Zweck der Geldwäsche in Anspruch nimmt.

15.1.2018

Dr. Peter Talaska

17

Identifizierungspflicht (§§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2; 11, 12, 13 GWG) [Skript S. 28]

„Know-your-customer“	Natürliche Personen	Juristische Personen/ Personengesellschaften	Wirtschaftlich Berechtigte
zu erhebende Angaben	• Vor- und Nachname • Geburtsort • Geburtsdatum • Staatsangehörigkeit • Wohnanschrift	• Firma/Name/Beziehung • Rechtsform • Registernummer • Sitzadresse • Name gesetzlicher Vertreter • GbR: Namen der Gesellschaft	• Vor- und Nachname • Geburtsort • Geburtsdatum • Anschrift
Aufzeichnungspflicht	§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GWG	§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GWG	§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GWG
Aufbewahrungspflicht	5 Jahre ab 31.12. des Jahres der Mandatsbeendigung	5 Jahre ab 31.12. des Jahres der Mandatsbeendigung	5 Jahre ab 31.12. des Jahres der Mandatsbeendigung
Überprüfung	• gültiger amtlicher Ausweis, oder • Elektronisches Identifizierungsverfahren	• <u>H</u>Rauszug oÄ., oder • Gründungsdokumente • GbR: <u>GesVertrag/GesListe</u>	• Transparenzregister (ab 27.12.2017) • Offenlegungspflicht, §11 Abs. 6 GWG
Praxishinweis	• Ausweis vollständig kopieren	• Registerdokumente kopieren oder ausdrucken	
Ausnahme von Identifizierungspflicht (§ 11 Abs. 3 GWG): Mandant wurde bei früherer Gelegenheit identifiziert und Angaben aufgezeichnet – Beachte: Aktualisierungspflicht.			

15.1.2018

Dr. Peter Talaska

18

Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 14 GWG)

[Skript S. 45]

- Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen kann risikobasiert **reduziert** werden
Beispiel: Identifizierung anhand anderer Dokumente, als eines amtlichen Ausweises.
- **Beachte:** Kein Absehen von den allgemeinen Sorgfaltspflichten!
- **Dokumentation** der hinreichenden Umstände (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GWG)
- Risikofaktoren Anl. 1 + 2 zum GWG heranziehen (s. Anhang zum Skript)

Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GWG)

[Skript S. 47]

- Bei **erhöhtem Risiko** entstehen **zusätzliche Pflichten**, insbesondere eine verstärkte kontinuierliche Überwachung.
- **Regelbeispiele** für erhöhtes Risiko in § 15 Abs. 3 GWG, insbes.
 - Mandant ist eine politisch exponierte Person
 - Mandant ist in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen
- Weitere **Hochrisikofälle** können von der Kammer definiert werden.
- **Dokumentation** der hinreichenden Informationen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GWG)

Faktoren für ein potentiell höheres Risiko in der Steuerberatung (1)

[Skript S. 78]

Beispiele von **erhöhten Risiken** entsprechend Anlage 2 zum GWG, Anhaltspunktepapier BKA, Auslegungshinweise BMF:

➤ **Mandant**

- ist im Drittstaaten ansässig
- ist eine juristische Person/Personenvereinigung, die der privaten Vermögensverwaltung dient
- ist bargeldintensives Unternehmen
- ist nachhaltig unprofitables Unternehmen
- ist vermögender Privatkunde
- nutzt Postfächer und vermeidet Adressangabe
- nutzt nur neue, kürzlich ausgestellte Dokumente
- ist ungewöhnlich gut vertraut mit dem GWG
- zeigt Interesse am Risikomanagement des Beraters

Faktoren für ein potentiell höheres Risiko in der Steuerberatung (2)

➤ **Mandatsverhältnis**

- wurde ungewöhnlich begründet
- Identifizierung des Mandanten ist erschwert
- auffällig seltener persönlicher Kontakt zum Mandanten
- auffällige Anwesenheit weiterer Personen am Mandantengespräch mit unbestimmter Rolle
- Mehrfacher Steuerberaterwechsel innerhalb kurzer Zeit
- Mandant versucht ein besonderes Vertrauen/ Abhängigkeitsverhältnis zu schaffen
- Mandant verlangt Beratung zu „offshore“-Gestaltungen
- Mandant legt ältere Jahresabschlüsse nicht vor
- Mandant möchte Anderkonto des Steuerberaters nutzen

Faktoren für ein potentiell höheres Risiko in der Steuerberatung (3)

➤ **Mandat**

- ungewöhnlich hohe Bargeldtransaktionen
- ungeklärte Geldeingänge
- Existenz verschiedener Gutachten bei Immobilienprojekten
- Mandant hat keine geschäftlichen Detailkenntnisse („Strohmann“)
- in der Buchhaltung erscheinen falsche/auffällige Rechnungen
- Mandant erhält „intransparente“ Provisionszahlungen
- Mandant ist Unternehmen mit keinen/zu wenigen Beschäftigten für die Betriebsart
- auffälliger Geschäftsverkehr des Mandanten mit Drittstaaten, die als intransparent gelten
- Mandant kauft Immobilie ohne Finanzierung

Meldepflichten (§ 43 GWG)

[Skript S. 50]

- **Verdachtsanlass:** Anhaltspunkte für Geldwäsche- bzw. Terrorismusfinanzierungsrelevanz einer Transaktion
- **Verdachtsgrad:** Konkrete hinreichende Anhaltspunkte genügen; Gewissheit nicht erforderlich
Aber: „Keine Meldung ins Blaue hinein.“
- **Keine** Ausermittlungs-/Überprüfungspflicht bzgl. des Sachverhalts
- **Unverzügliche** Meldung
- Gesteigerte Aufmerksamkeit insbesondere wenn
 - Mandant intransparent
 - Herkunft der Vermögenswerte des Mandanten unplausibel
 - wirtschaftlich sinnlose Vermögensverschiebungen
- Meldepflicht **immer dann**, wenn Mandant wirtschaftlich Berechtigten verschleiert (hat) (§ 11 Abs. 6 Satz 3 GWG)

Meldeprivileg für Steuerberater (§ 43 Abs. 2 GWG)

Die Meldepflicht kollidiert mit der Schweigepflicht!

- **Grundsatz:** **Schweigepflicht geht vor** – auch schon in der Mandatsanbahnungsphase.
- **Ausnahme: Positive Kenntnis**, dass der Mandant Mandatsverhältnis für Zwecke der Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung / *andere Straftat* nutzt oder genutzt hat.
- **Rückausnahme:** Steuerberater kann Mandant von Straftat **abhalten**.
- Aufzeichnung der Erwägungsgründe für oder gegen eine Meldung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GWG).

Meldeverfahren

- **Zuständige Behörde:** Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) bei der Generalzolldirektion (Köln).
- **Form:**
 - bis 31.12.2017 per Fax auf Meldeformular
 - ab 1.1.2018 elektronisch über das Meldeportal „goAML“
- FIU hat Rückfragerecht
- Mandant darf über Meldung **nicht unterrichtet** werden (§ 47 Abs. 1 GWG); allgemeine Beratung des Mandanten zu den Pflichten des GWG ist gleichwohl zulässig.
- Ggf. Aufschub der gemeldeten Transaktion.

Interne Sicherungsmaßnahmen (1) - § 6 Abs. 2 Nr. 1 GWG

[Skript S. 14]

- **Ausarbeitung von internen Grundsätzen Verfahren und Kontrollen** in Bezug auf
 - den Umgang mit Risiken der Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung,
 - die Erfüllung der Sorgfaltspflichten
 - die Erfüllung der Meldepflicht
 - die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
 - die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Pflichten.

- ➡ Praxen mit mehr als 10 Berufsträgern haben eine **kanzleiinterne Richtlinie** zur Geldwäsche zu erstellen

Interne Sicherungsmaßnahmen (2) - § 6 Abs. 2 Nr. 2 GWG

- Praxen mit mehr als 30 Berufsträgern müssen einen **Geldwäschebeauftragten** (§ 7 GWG) bestellen
 - Vorabanzeige des Geldwäschebeauftragten / Stellvertreters an die Kammer
 - Ausübung der Tätigkeit im Inland
 - Einräumung ausreichender Befugnisse und Mittel
 - keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis

Interne Sicherungsmaßnahmen (3) - § 6 Abs. 2 Nr. 4 GWG

➤ Vermeidung neuer Technologien zur Geldwäsche

- Steuerberater hat zu gewährleisten, dass neue Technologien, die eine **Anonymisierung** des Mandanten begründen oder begünstigen, im Rahmen der Mandatsbeziehung nicht genutzt werden.

Interne Sicherungsmaßnahmen (4) - § 6 Abs. 2 Nr. 5 und 6 GWG

➤ Überprüfung von Mitarbeitern (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GWG)

- Überprüfung der **Zuverlässigkeit** (Begriff s. § 1 Abs. 20 GWG)
- durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme

➤ Schulung von Mitarbeitern (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GWG)

- Laufende Schulung über Typologien und Methoden der Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung
- Steuerberater ist bei Art und Frequenz der Schulung frei

Beachte: Teleologische Reduktion der Vorschriften - nur auf **solche Mitarbeiter** anzuwenden, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit relevanten Sachverhalten in Berührung kommen

Interne Sicherungsmaßnahmen (5) - § 6 Abs. 2 Nr. 7 GWG

➤ **Überprüfung der kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren**

- unabhängige Überprüfung bzgl. Erfüllung der Vorgaben und Wirksamkeit / Funktionsfähigkeit
- durch Interne und Externe zulässig
- Berichtspflicht

Interne Sicherungsmaßnahmen (6) - § 6 Abs. 5 GWG

➤ **Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgeber-Systems**

- keine konkreten Vorgaben über Ausgestaltung
- ABER: **Vertraulichkeit** des Hinweisgebers muss gewährleistet sein, dh. es muss die Möglichkeit bestehen, anonym tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften intern melden zu können.

Interne Sicherungsmaßnahmen (7) - § 6 Abs. 6 GWG

➤ Vorkehrungen zur Erteilung von Auskünften an FIU / Kammer

- Auskunftszeitraum: 5 Jahre
- Steuerberater muss organisatorisch und logistisch in der Lage sein, vertraulich und vollständig Auskünfte über Mandatsbeziehung zu erteilen

Auskunftserteilungspflicht kollidiert mit Schweigepflicht!

Grundsatz: Schweigepflicht geht vor.

Ausnahme: **Positive Kenntnis**, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt.

Transparenzregister

[Skript S. 61]

- **Registerführende Stelle:** Bundesanzeige Verlag GmbH
- Transparenzregister ist als **Auffangregister** konzipiert, dh. andere Registerstellen (zB Handelsregister, Partnerschaftsregister, Vereinsregister etc.) übermitteln entsprechende Indexdaten.
- **Meldeverpflichtet** sind juristische Personen des Privatrechts mit Satzungssitz im Inland.
Ausnahme: **Erfüllungsfiktion** (§ 20 Abs. 2 GWG) – Angaben ergeben sich aus anderen Registern oder es handelt sich um börsennotierte Gesellschaften.
- Mitteilungspflichtig sind **Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten** (§ 19 Abs. 1 GWG).
- **Steuerberater** können (ab 27.12.2017) **Einsicht** nehmen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GWG) – hierfür ist eine online-Registrierung erforderlich -, allerdings nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten.

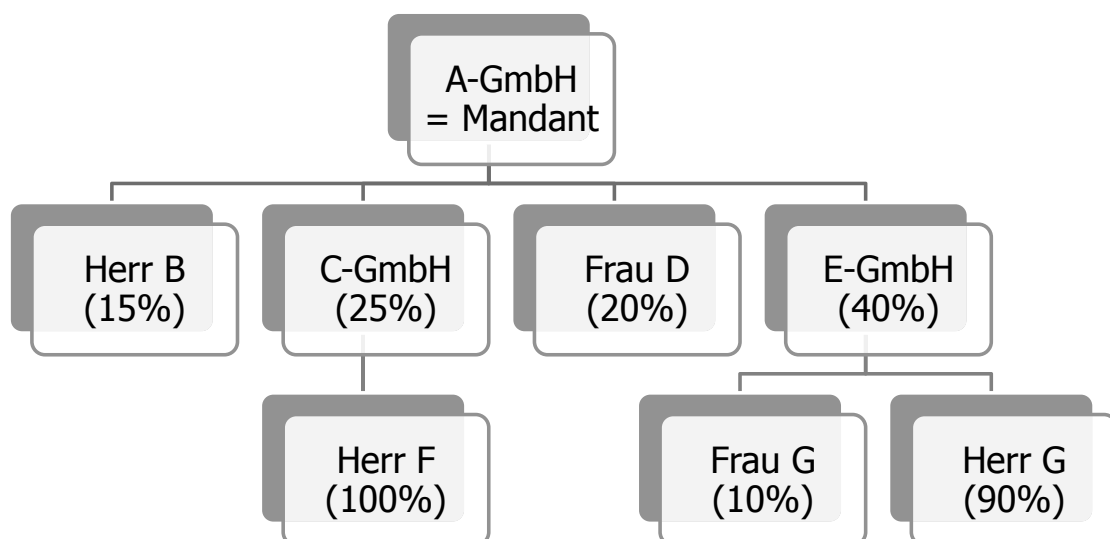
Wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 GWG)

[Skript S. 61]

- Nur **natürliche Personen** können wirtschaftlich Berechtigte sein.
- Eigentum bzw. Kontrolle maßgeblich:
 - unmittelbare oder mittelbare Beteiligung > **25 %**
 - Kontrolle > 25 % der Stimmrechte = beherrschender Einfluss (s. § 290 Abs. 2-4 HGB)
 - Faktische Kontrolle
- Ist natürliche Person nicht zu ermitteln, **gilt** gesetzlicher Vertreter/Geschäftsführer als wirtschaftlich Berechtigter (Fiktion).

[s. auch Anhang 6]

Wirtschaftlich Berechtigte – mehrstufige Beteiligungsstruktur



Bußgeldvorschriften (§ 56 GWG)

[Skript S. 76]

- Pflichten sind **bußgeldbewehrt** – s. Katalog § 56 Abs. 1 GWG
[im Skript sind die jeweils relevanten Tatbestände bei der entsprechenden Pflicht aufgeführt]
- Vorsatz oder Leichtfertigkeit erforderlich
- **Bußgeldrahmen (3-stufig):**
 - bis **€ 100.000,--**
 - bei schwerwiegenden (=gravierend) , wiederholten (= mehr als 1x) und systematischen (= folgt einem Muster) Verstößen bis **€ 1 Mio.**
 - dritte Stufe der Geldbuße (€ 5 Mio. oder 10% des Gesamtumsatzes) auf **Steuerberater nicht** anwendbar

Bußgeldverfahren

- Geldbuße wird durch **Finanzamt** (Bußgeld- und Strafsachenstelle) verhängt.
- **Wie erfährt das Finanzamt von dem Verstoß?** -> § 10 Abs. 1 StBerG
- **„Pranger“** (§ 57 Abs. 1 Satz 1 GWG):
„Die Aufsichtsbehörden haben bestandskräftigen Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verlängert haben, nach Unterrichtung des Adressaten der Maßnahme oder Bußgeldentscheidung auf ihrer Internetseite bekannt zu machen.“
 - ⇒ es gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
 - ⇒ Löschung nach 5 Jahren

Ausblick

- EU-Kommission hat am 5.7.2016 einen Vorschlag zur Änderung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vorgelegt durch die **Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie**.
- Vorgesehen sind ua. folgende Verschärfungen:
 - Stärkung der Transparenz für E-Geld-Produkte
 - Öffentlicher Zugang zu Informationen über wirtschaftlich Berechtigte
 - Senkung des EU-weiten Mindestschwellenerwerts von 25 % auf **10 %** bei der Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten.

KÖLN

Wilhelm-Schlombs-Allee 7-11
50858 Köln
T +49. (0) 221. 49 29 29 - 0
F +49. (0) 221. 49 29 29 - 9
koeln@streck.net

BERLIN

Kurfürstendamm 59
10707 Berlin
T +49. (0) 30. 89 38 44 - 0
F +49. (0) 30. 89 38 44 - 9
berlin@streck.net

MÜNCHEN

Arnulfstraße 25
80335 München
T +49. (0) 89. 1 79 99 00 - 0
F +49. (0) 89. 1 79 99 00 - 9
muenchen@streck.net





[www.bstbk.de/de/
seminare-kongresse](http://www.bstbk.de/de/seminare-kongresse)